

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Dieses Dokument enthält alle Anregungen aus den Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 4a Abs. 3 BauGB.

Die Stellungnahmen, die bis zum Beschluss der 1. Offenlage am 1. Februar 2016 eingegangen waren, wurden bereits behandelt und ihnen wurde mit dem o.g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugestimmt.
Diese bereits behandelten Stellungnahmen sind im Folgenden kursiv und mit kleinerer Schriftgröße dargestellt. Die Auflistung erfolgt lediglich um die vollständigen Zusammenhänge im Ablauf nachvollziehbar darzustellen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung	3
2	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit	4
3	Behandlung der Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)	6
3.1	001 Ein Bürger, Anwohner Im Plutsch	6
3.2	002 Unterschriftensammlung, 46 Anwohnerinnen und Anwohner aus den Straßen Im Plutsch, Niederfeldstraße, Immenhäuser Straße und weitere Straßen im Umfeld Zum Feldlager	8
3.3	003 Unterschriftensammlung, 76 Bewohner aus den Straßen Zum Feldlager, Am Versuchsfeld und weitere Straßen im Umfeld und entfernterer Bereiche	9
4	Behandlung der Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB	12
4.1	Abteilung Landschaftsplanung	13
4.2	Seniorenbeirat Kassel	13
4.3	Untere Denkmalschutzbehörde	13
4.4	Feuerwehr	14
4.5	Schulverwaltungsamt	15
4.6	Umwelt- und Gartenamt	15
4.7	Liegenschaftsamt	19
4.8	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	25
4.9	Bauaufsicht	31
4.10	KASSELWASSER	31
4.11	Amt für Vermessung und Geoinformation	33
4.12	Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.	34
4.13	BUND – Kassel	34
4.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	36
4.15	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel – Marburg und der Handwerkskammer Kassel	37
4.16	Polizei Nordhessen	37
4.17	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	37
4.18	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Landwirtschaft	37
4.19	Kreisbauernverband Kassel e.V.	40
4.20	Kasseler Verkehrs – Gesellschaft	47

4.21	Zweckverband Raum Kassel.....	47
4.22	Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde.....	48
4.23	Untere Naturschutzbehörde	48
4.24	Unitymedia Hessen	51
4.25	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Bergaufsicht.....	52
4.26	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27.1 (Naturschutz und Landschaftsplanung).....	52
4.27	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz).....	54
4.28	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz).....	54
4.29	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielle Abwasser, wassergefährdende Stoffe)	55
4.30	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	55
4.31	NABU Kreisverband Kassel.....	57
5	Behandlung der Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	61
5.1	004 eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern	61
5.2	005 Eine Bürgerin und ein Bürger, Anwohner Immenhäuser Straße.....	62

1 Vorbemerkung

Die Inhalte der eingegangenen einzelnen Stellungnahmen sind in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung in der linken Text-Spalte ("Inhalt Stellungnahme") zusammenfassend dargestellt, die Bewertung und Abwägung der Anregungen und Hinweise sind in der rechten Text-Spalte der Tabelle dargelegt ("Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- /Beschlussvorschlag").

Die Originaltexte der Stellungnahmen können jeweils den im Anhang beigefügten Stellungnahmen entnommen werden (gescannte/kopierte Version der schriftlich eingereichten, per Post übersandten oder zur Niederschrift vorgebrachten Stellungnahmen sowie pdf-Dateien der digital per Mail eingegangenen Stellungnahmen). Gleiches gilt für teilweise in den Stellungnahmen enthaltene bzw. den Text einzelner Stellungnahmen ergänzende Abbildungen, Skizzen, Pläne und Fotos, die in die zusammenfassende tabellarische Darstellung nicht übernommen wurden, auf die jedoch vereinzelt in der Zusammenfassung verwiesen wird.

2 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** wurde in der Zeit vom 8.11.2010 bis einschließlich 19.10.2010 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Über die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung in der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) Nr. 253 vom 30. Oktober 2010 informiert.

Der Bebauungsplan – Entwurf mit Begründung und begleitenden Fachgutachten lag in den Räumlichkeiten des Stadtplanungsamtes im Rathaus der Stadt Kassel öffentlich aus.

Im Rahmen der Offenlegung hat ein Bürger eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

46 Bewohner aus den Straßen Im Plutsch, Niederfeldstraße, Immenhäuser Straße und weiteren Straßen im Umfeld Zum Feldlager und 76 Bewohner aus den Straßen Zum Feldlager, Am Versuchsfeld und weiteren Straßen im Umfeld und entfernterer Bereiche sprachen sich durch Einreichung zweier Unterschriftenlisten gegen die beabsichtigte Planung aus.

Die häufigsten Anregungen zur Planung betrafen:

- die durch das Plangebiet verlaufende Frischluftschneise, die bei Umsetzung des Baugebietes tangiert und ihrer Funktion eingeschränkt wird,
- den Verlust von Naherholungsqualität bei Realisierung des Baugebietes,
- die zu erwartende übermäßige Verkehrsbelastung der vorhandenen Straßen,
- die geplante hohe Verdichtung der Bebauung,
- die zu erwartenden Emissionen aufgrund von Erschießungs- und Baumaßnahmen,
- das Erfordernis einer ausreichenden Abstandfläche zum bereits bestehenden „grünen Wall“ hinter der Straße „Im Plutsch“.

Als mögliche erhebliche Probleme und Auswirkungen wurden u. a. aufgeführt: zunehmendes Verkehrsaufkommen aufgrund der Anzahl der geplanten Wohnungen, Lärmbelastung durch Bautätigkeit während der Bauzeit, Hohe Verdichtung der Bebauung, Wegfall von wichtigen Grünflächen die der Naherholung dienen und von Grünstrukturen, Grünvernetzung, Einschränkung der Funktionalität als Kaltluftentstehungsgebiet.

Die Inhalte der eingegangenen einzelnen Stellungnahmen sind in der linken Text – Spalte (“Inhalt Stellungnahme”) der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung zusammenfassend dargestellt, die Bewertung und Abwägung der Anregungen und Hinweise ist in der rechten Text – Spalte (“Abwägung”) der Tabelle dargelegt.

Die Originaltexte der Stellungnahmen können jeweils den im Anhang beigefügten Stellungnahmen entnommen werden (gescannte/kopierte Version der schriftlich eingereichten, per Post übersandt oder zur Niederschrift vorgebrachten Stellungnahmen sowie pdf – Dateien der digital per Mail eingegangenen Stellungnahmen). Gleiches gilt für teilweise in den Stellungnahmen enthaltene, den Text einzelner Stellungnahmen ergänzende Abbildungen, Skizzen, Pläne und Fotos, die in die zusammenfassende tabellarische Darstellung nicht übernommen wurden, auf die jedoch vereinzelt in der Zusammenfassung verwiesen wird.

Nach dem geänderten Aufstellungsbeschluss erfolgte eine erneute frühzeitige Beteiligung, nach Bekanntmachung in der HNA Nr. 216 vom 15. September 2012, durch Aushang im Planungsamt vom 24. September bis einschließlich 12. Oktober 2012. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine Stellungnahme einer Bürgerin und eines Bürgers eingegangen, deren Inhalte im Rahmen der Umlenkungsverhandlungen behandelt wurden und für den Bebauungsplan nicht von Belang war.

- 2.** Nach dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung am 01. Februar 2016 hat der Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB nach Bekanntmachung in der HNA (Nr. 49 vom 27.02.2016) öffentlich ausgelegt vom 07.03.2016 bis einschließlich 08.04.2016. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine Stellungnahme einer Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen, die Interesse an einem Grundstück für ein gemeinschaftliches generationen-übergreifendes und barrierefreies Wohnprojekt geäußert und hierzu angeregt haben, gemeinschaftliches Wohnen durch entsprechende attraktive Baugrundstücke in den Bebauungsplan aufzunehmen mit der Möglichkeit zur Errichtung 4-geschossiger Gebäude.
- 3.** Nach der Änderung des Entwurfs des Bebauungsplans hat der überarbeitete Entwurf gem. § 4a Abs. 3 erneut verkürzt öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 04.07.2016 bis einschließlich 29.07.2016 (bekannt gemacht in der HNA Nr. 146 vom 25.06.2016). Im Rahmen dieser erneuten Offenlegung des geänderten Entwurfs ist eine Stellungnahme einer Bürgerin und eines Bürgers eingegangen, die sich nicht auf die Änderungen bezieht sondern allgemein auf ein zu erwartendes höheres Verkehrsaufkommen aufgrund eines Anstiegs des Ziel.- und Quellverkehrs durch die geplante Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans hinweist. Dies könne insbesondere in den bislang ruhigen Wohnstraßen Immenhäuser Straße und Niederfeldstraße zu erheblichen Belastungen der Bewohnerinnen und Bewohner in den beiden Straßen führen und eine Wertminderung der Immobilien nach sich ziehen. Es wird angeregt Vorsorge für die im Quartier bereits vorhandene Bewohnerschaft zu treffen und eine Anbindung des geplanten Baugebiets für motorisierte Fahrzeuge an die Niederfeldstraße zu unterbinden. Die Erschließung für den motorisierten Verkehr sollte ausschließlich über die namensgleiche Straße "Zum Feldlager" erfolgen, die zu diesem Zweck ausgebaut wird.

3 Behandlung der Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)

Erläuterung zum Index / namentliche Zuordnung:

In der Index-Zeile sind die Verfasserinnen und Verfasser der jeweils eingereichten Stellungnahmen (z. B. Einzelstellungnahmen oder gemeinsame Stellungnahmen) mit einer internen Index-Ziffer gekennzeichnet (z. B. 001), hierüber ist eine namentliche Zuordnung möglich. Aus Datenschutzgründen werden die Verfasserinnen und Verfasser nicht namentlich genannt.

<p>3.1</p>	<p>001 Ein Bürger, Anwohner Im Plutsch</p>	<p>Der Bebauungsplan ist aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Die Lage der im Bebauungsplan vorgesehenen Bauflächen weicht parallel zum Feldlager hinter der Darstellung des FNP zurück.</p> <p>Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan und in der Klimafunktionskarte des ZRK 2020 ist die Baufläche bereits als solche berücksichtigt und klimatisch noch als Überströmungsbereich dargestellt, was zwar im Vergleich zur vorhergehenden Darstellung als Kaltluftabflussgebiet geringerwertig ist, wobei aber die entsprechende Funktion der Flächen noch vorhanden ist.</p> <p>Des Weiteren sieht der Bebauungsplan großflächige öffentliche Grünflächen/ Grünzüge (Flächenanteil am Plangebiet > 10%) vor, die sich positiv auf das Mikroklima im Wohngebiet auswirken werden. Im nördlichen Abschnitt des Plangebietes, welcher in die klimatische Kaltluftabfluss- und Ventilationsfläche hineinreicht, wird die Überbaubarkeit im WR 1 durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 eingeschränkt. Damit wird ein hoher Freiflächenanteil erhalten. Zudem wird hier die Gebäudehöhe auf 7,5 m begrenzt. Die Baufelder sind nahezu in Richtung der Ventilationswirkung (vgl. Hinweise Klimafunktionskarte ZRK) ausgerichtet. Die erfolgte Festsetzung der Baufelder von West nach Ost ermöglicht zudem eine optimale Nutzung des Sonnenenergiepotenzials. Damit werden die Auswirkungen auf die Klimafunktionen minimiert.</p> <p>Mit der Abgrenzung des Plangebietes wird der für das Klima im Stadtgebiet wirksame Korridor für den Kaltluftabfluss sowie die Ventilationsfläche im Wesentlichen erhalten. Die Klimafunktionen (vgl. Klimafunktionskarte ZRK) werden erhalten. Die nördliche Grenze des Plangebietes orientiert sich dabei an der Abgrenzung des westlich angrenzenden Bebauungsplangebietes IV/57 Steinrückweg.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.</p>
<p>vom 17.11.10</p>	<p>Das geplante Baugebiet ist Teil einer Frischluftschneise für Kassel. Die Wirkung einer Frischluftschneise besteht – wie sicherlich bekannt ist – darin, dass kalte Luft schwerer ist als warme. Aufgrund dieser physikalischen Eigenschaft fließt die kalte Luft aus Wald- und Grünflächen in der Nacht ins Tal, wo sie für Abkühlung sorgt. Sofern in einer Frischluftschneise Hindernisse bestehen, kann dieser Effekt nicht eintreten, weil die kalte Luft sich vor diesen Hindernissen staut. Frischluftschneisen haben eine wichtige Bedeutung für das städtische Klima. Mit der geplanten Bebauung wird die Wirkung der Frischluftschneise rund um den Geilebachgrünzug weitgehend eingeschränkt. Deshalb halte ich eine Bebauung dieser Flächen, auch nicht aus ökonomischen Gründen, für nicht gerechtfertigt.</p> <p>Je dichter die geplante Bebauung erfolgt, umso mehr widerspricht sie Übrigen aus den vorgenannten Gründen der klimatischen Funktion des Gebietes als Frischluftschneise.</p>	<p>Das geplante Baugebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Bereits im Siedlungsrahmenkonzept 2015, das von der Zweckverbandsversammlung im Jahr 2006 beschlossen wurde, ist die Fläche als Siedlungsfläche vorgesehen. Nördlich der Straße an den Niederwiesen und östlich zum Feldlager sind Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Alle Eingriffe innerhalb dieser Gebiete bedürfen, unabhängig von ihrer Größe, einer</p>
	<p>Das geplante Baugebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes "Naturpark Habichtswald". Diese Eigenschaft wird z.B. aus einer Korrespondenz des Regierungspräsidiums Kassel aus dem Jahre 1990 deut-</p>	

	<p>lich, bei der es um eine landschaftsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung geht für einen Eingriff im Bereich der betroffenen Flächen geht. Damals wurde für einen relativ unbedeutenden Sachverhalt die Genehmigung des Regierungspräsidiums erforderlich. Nunmehr wird ein gesamtes Baugebiet im Landschaftsschutzgebiet errichtet. Das ist nicht akzeptabel.</p>	<p>landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anregung hat keine Auswirkungen auf Bebauungsplaninhalte.</p>
	<p>Das Gebiet Am Feldlager dient als Erholungsraum für die angrenzenden Wohngebiete in Harleshausen und am Jungfernkopf. Durch den räumlichen Zusammenhang mit dem Geilebachgrünzug bildet sie ein gut erreichbares und stark frequentiertes Naherholungsgebiet, das für viele Menschen eine hohe Bedeutung hat. Durch die Bebauung der Fläche würde die Erholungsfunktion deutlich geschwächt werden, wovon auch die verbleibenden Grünflächen am Geilebach betroffen wären, weil sich dort der Besucherdruck deutlich erhöhen würde. Städtebaulich erwünscht ist die Verdichtung bereits bebauter Gebiete und nicht die erstmalige Bebauung von Grünflächen.</p>	<p>Bebaut werden Flächen die bislang als Ackerflächen genutzt werden. Der Erholungsnutzen des Gebietes für die umliegende Bebauung mit der Wegeverbindung Niederfeldstraße, Zum Feldlager bis zum Geilebach ist unbestritten, ebenso wie die Feststellung, dass der Nutzungsdruck auf die verbleibenden freien Flächen mit der Besiedlung größer werden wird. Jedoch ist dieser innerhalb einer städtischen Agglomeration, wie sie Harleshausen als Stadtteil von Kassel darstellt, nicht ungewöhnlich hoch und als hinnehmbar einzustufen. Das Baugebiet ist an drei Seiten von Bebauung bzw. Infrastruktur umschlossen und befindet sich in integrierter Lage. Es handelt sich daher um eine Arrondierung des vorhandenen Siedlungsgebietes, die nicht mit dem Zubau der freien Landschaft im Außenbereich zu vergleichen ist. Die Anregung hat keine Auswirkungen auf Bebauungsplaninhalte.</p>
	<p>Die geplante Erschließung über die Niederfeldstraße führt zu einer weiteren Verkehrsbelastung in der Niederfeldstraße, der Immenhäuser Straße und der Kreuzung Haroldsplatz. Dies ist nicht akzeptabel, weil über diese Straßen bereits jetzt ein großes Gebiet erschlossen wird und eine hohe Verkehrsbelastung insbesondere in der Immenhäuser Straße besteht. Eine Erschließung ausschließlich über die Straße „Am Feldlager“ macht aus zwei Gründen sehr viel mehr Sinn. Erstens ist das Feldlager eine derzeit nahezu nicht genutzte Straße und zweitens ließe sich die Erholungsfunktion des Gebietes mit einer Aufrechterhaltung der Durchfahrtsperre am jetzigen Ende der Niederfeldstraße besser aufrechterhalten, weil eine Nutzung zum Spazieren oder Joggen weiterhin ohne Überquerung einer Straße möglich wäre. Dies sollte m.E. unbedingt in einer Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Als Grundlage zur verkehrlichen Erschließung des Gebietes wurde eine Verkehrsuntersuchung incl. einer Zählung des Bestandsverkehrs und einer Prognose des künftigen Verkehrs durchgeführt (Untersuchung zum Verkehrsaufkommen, Infranet Nov. 2010). Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Haupteerschließung über die Straße Zum Feldlager erfolgen wird. Es wird angenommen, dass nur ca. 20 % des Verkehrs über die Niederfeldstraße zu- und abfließen. Keine der vorhandenen Straßen wird, gemäß ihrem Ausbaustandard als Wohnstraße, übermäßig belastet und die zu erwartende Verkehrsbelastung ist unbedenklich für das vorhandene Verkehrsnetz. Im Bereich der Lindenallee Zum Feldlager, innerhalb der geplanten Grünfläche und entlang des westlichen Wall sind Fußwege, die getrennt von den Fahrwegen sein werden, vorgesehen. Eine Fahrserschließung über die nördliche Straße An den Niederwiesen ist nicht vorgesehen. Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>
	<p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist auch eine ausreichende Abstandsfläche zum bereits bestehenden „grünen Wall“ hinter der Straße „Im Plutsch“ erforderlich. Dieser Grün-</p>	<p>Der Wall ist nicht Teil des Plangebietes und bleibt durch die Maßnahme unangetastet. Innerhalb des Plangebietes wird eine Wegeverbindung in nordsüdlicher Richtung zwischen der Wohnbebauung und dem Wall vorgesehen, wodurch eine natürliche Trennung der Nutzungsart und ein Abstand zum Baugebiet entstehen. Allerdings unter-</p>

	<p>streifen, der als Ausgleichsmaßnahme für die Bebauung Im Plutsch und den Niederwiesen erfolgte, hat eine hohe ökologische Qualität. Sofern direkt an den Wall Hausgrundstücke angrenzen, geht diese ökologische Qualität wieder verloren, wie man aus anderen naturschutzrechtlichen Maßnahmen weiß. Hier ist zur Sicherung der Wallfläche ein ausreichender Abstand erforderlich.</p>	<p>scheidet sich das städtebauliche Siedlungskonzept von Im Plutsch: die Baufelder sind südausgerichtet und grenzen mit den Schmalseiten der Gebäude und Längsseiten der Gärten an den Weg. Die Neubebauung wird keine Auswirkungen auf die naturschutzrechtliche Bedeutung des Walls haben. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, sie hat keine Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplanes.</p>
		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.</p>

<p>3.2</p>	<p>002 Unterschriftensammlung, 46 Anwohnerinnen und Anwohner aus den Straßen Im Plutsch, Niederfeldstraße, Immenhäuser Straße und weitere Straßen im Umfeld Zum Feldlager</p>	<p>002 Unterschriftensammlung, 46 Anwohnerinnen und Anwohner aus den Straßen Im Plutsch, Niederfeldstraße, Immenhäuser Straße und weitere Straßen im Umfeld Zum Feldlager</p>
<p>vom 14.11.10</p>	<p>1. Wir lehnen eine Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Straßen "Feldlager" bzw. der Eisenbahnlinie und "Im Plutsch" ab. Dieses Gebiet ist ein wichtiges Erholungsgebiet und darf nicht für Bebauung zweckentfremdet werden.</p> <p>2. Das Gebiet liegt in einer Frischluftschneise. Diese darf nicht bebaut werden. Sie dient zur deutlichen Verbesserung der Luftsituation für die Menschen in unserem Stadtteil.</p> <p>3. Wir lehnen eine Erschließung des Plangebietes über die Niederfeldstraße ab. Die Niederfeldstraße und die Immenhäuser Straße nehmen bereits jetzt den gesamten Verkehr aus dem Gebiet zwischen Geilebach und Wolfhauser Straße auf. Eine weitere Verkehrsbelastung dieser Straßen lehnen wir ab. Demgegenüber hat die Straße "Zum Feldlager" zurzeit nahezu keine Verkehrsbelastung. Hierüber kann ein neues Bebauungsgebiet - wenn es</p>	<p>Das Baugebiet ist als Entwicklungsfläche Wohnbaugebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Kassel vorgesehen. Es zeichnet sich durch die integrierte Lage zwischen vorhandener Wohnbebauung, Nähe zu den Infrastruktureinrichtungen sowie zum Grünzug Geilebach mit seiner Verbindung zum Habichtswald aus. Die Siedlungsentwicklung bringt eine Verkleinerung der „freien Landschaft“ mit sich, stellt aber die Naherholungsqualität des Grünzuges Geilebach nicht in Frage. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Planung wurde durch verschiedene Maßnahmen der Lage am Rand der Kaltluftschneise Rechnung getragen: die Nord-Südausrichtung der Gebäude; die komprimierte Lage der Gartenflächen; die Dichtefestsetzungen, die zu den Rändern des Gebietes geringer werden; die Höhenfestsetzungen, die ebenfalls zu den Rändern begrenzt werden. In der Klimafunktionskarte 2020 des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan wird das Siedlungsgebiet als Überströmungsgebiet gekennzeichnet. D.h. dass die Funktionalität als Kaltluftentstehungsgebiet zwar eingeschränkt wird, aber die Funktion als Frischluftleitbahn bestehen bleibt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und durch Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Als Grundlage zur Verkehrlichen Erschließung des Gebietes wurde eine Verkehrsuntersuchung incl. einer Zählung des Bestandsverkehrs und einer Prognose des künftigen Verkehrs durchgeführt (Untersuchung zum Verkehrsaufkommen, Infranet Nov. 2010). Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Haupterschließung über die Straße Zum Feldlager erfolgen wird. Es wird angenommen, dass nur ca. 20 % des Verkehrs über die Niederfeldstraße zu- und abfließen. Keine der vorhandenen Straßen wird, gemäß ihres Ausbaustandards als Wohnstraße, übermäßig belastet und die zu erwartende Verkehrsbelastung ist unbedenklich für das vorhandene Verkehrsnetz. Eine Schließung der Niederfeldstraße wird aus verkehrlicher Sicht abgelehnt. Die Leichtigkeit und Verträglichkeit des Verkehrs erhöht sich, wenn das vorhandene Straßennetz durchlässig ist und der anfallende Verkehr sich verteilen kann ohne</p>

	<p><i>schon kommt – komplett erschlossen werden, ohne dass es einer Erschließung über die Niederfeldstraße bedarf.</i></p>	<p><i>Doppelte und Suchverkehre auszulösen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</i></p>
	<p><i>4. Wir lehnen die geplante hohe Verdichtung der Bebauung ab. Wenn schon gebaut werden soll, dann sollte der jetzige Erholungscharakter des Gebietes durch eine lockere Bauweise erhalten bleiben. Die geplanten Grünflächen sind miteinander zu vernetzen, so dass die Menschen auch weiterhin in diesem Gebiet auf Wegen, die vom Verkehr getrennt sind, spazieren und joggen können.</i></p>	<p><i>Die Bruttowohnungsdichte beträgt ca. 40 WE/ha (Nettowohnungsdichte: ca. 64 WE/ha), die Bruttowohnfläche ca. 84 Einwohner/ha (Nettowohnfläche: ca. 133 E/ha). Diese Werte entsprechen den üblichen Dichtewerten für Baugebiete mit gemischten Bautypologien und erfüllen die Vorgaben des Flächennutzungsplans des Zweckverbands Raum Kassel, nach dem für das Verbandsgebiet Mindest-Dichtewerte in den Entwicklungsschwerpunkten angestrebt werden von 33 WE/ha mit Obergrenzen von ca. 45 WE/ha brutto als verträgliche Verdichtung. Auch die im FNP formulierte Rahmenbedingung einer Mischung aus Eigenheimen sowie Miet- und Eigentumswohnungen in Neubaugebieten wird mit dem Bebauungsplan erfüllt.</i></p> <p><i>Über einen Fußweg in der vorhandenen Lindenallee, einen begleitenden Weg am Wall und einem verbindenden Weg in Richtung Regenrückhaltebecken werden im Quartier Wege geschaffen, die unabhängig vom Fahrverkehr zu benutzen sind und die eine Vernetzung der Grünräume herstellen.</i></p> <p><i>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</i></p>
	<p><i>5. Der zweite Bauabschnitt wird ohne Abstandsflächen an den grünen Wall hinter „Im Plutsch“ herangeführt. Hier muss es von der anderen Seite einen entsprechenden Abstand geben.</i></p>	<p><i>Der Wall ist nicht Teil des Plangebietes und bleibt durch die Maßnahme unangetastet. Innerhalb des Plangebietes wird eine Wegeverbindung in nordsüdlicher Richtung zwischen der Wohnbebauung und dem Wall vorgesehen, wodurch eine natürliche Trennung der Nutzungsart und ein Abstand zum Baugebiet entstehen. Allerdings unterscheidet sich das städtebauliche Siedlungskonzept von Im Plutsch: die Baufelder sind südausgerichtet und grenzen mit den Schmalseiten der Gebäude und Längsseiten der Gärten an den Weg.</i></p> <p><i>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</i></p>
		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behörde die Anregung der Anhebung der Straßenschilder zugestimmt.</p>

<p>3.3</p>	<p>003 Unterschriftensammlung, 76 Bewohner aus den Straßen Zum Feldlager, Am Versuchsfeld und weitere Straßen im Umfeld und entfernterer Bereiche</p>	
<p>vom 24.1.10</p>	<p><i>1. Schon mit dem Beginn der Baumaßnahmen entstehen Emissionen (Lärm, Abgase etc.), die die Wohn- und Lebensqualität für alle Anlieger stark reduzieren werden. Insbesondere wird der Bereich nachhaltig für die jetzigen Bürger und alle nachfolgenden Generationen als Naherholungsgebiet mit sehr sauberer Luft und als Frischluftschneise mit besonderer Klimafunktion für die Stadt Kassel für immer zerstört sein.</i></p>	<p><i>Emissionen aufgrund von Erschließungs- und Baumaßnahmen sind nicht zu verhindern, werden aber in den üblichen Zeiten erfolgen und die geschützten Ruhezeiten in der Nacht und am Wochenende nicht betreffen. Ein Anspruch auf Unveränderbarkeit bestehender Verhältnisse der Wohnnachbarschaft besteht jedoch nicht. Die Emissionen durch Bautätigkeiten werden vorübergehend auftreten, sie sind, wenn sie im üblichen Maß auftreten unvermeidlich und hinzunehmen.</i></p> <p><i>Die Siedlungsentwicklung bringt eine Verkleinerung der „freien Landschaft“ mit sich, stellt aber die Naherholungsqualität des Grünzuges Geilebach nicht in Frage.</i></p> <p><i>Bei der Planung wurde durch verschiedene Maßnahmen der Lage am Rand der Kaltluftschneise Rechnung getra-</i></p>

<p>gen: die Nord-Südausrichtung der Gebäude; die komprimierte Lage der Gartenflächen; die Dichtefestsetzungen, die zu den Rändern des Gebietes geringer werden; die Höhenfestsetzungen, die ebenfalls zu den Rändern begrenzt werden. In der Klimafunktionskarte 2020 des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan wird das Siedlungsgebiet als Überströmungsgebiet gekennzeichnet. D.h. dass die Funktionalität als Kaltluftentstehungsgebiet zwar eingeschränkt wird, aber die Funktion als Frischluftleitbahn bestehen bleibt.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und durch Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	
<p>Die Stadt Kassel ist Teilnehmer im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Umweltbundesamtes, dem sog. „Planspiel Flächenhandel“. Ein Teil der Untersuchung war es, den finanziellen Wert von zu entwickelnden Flächen für die Gemeinden zu ermitteln (fiskalischer Wert). Hierbei liegt das Baugebiet Zum Feldlager im positiven Bereich, d. h. trotz anfallender Entwicklungskosten erweist sich die Bereitstellung von Wohnbau land für die Kommune als finanziell gewinnbringend.</p> <p>In der Stadt Kassel als Oberzentrum der Region existiert kein nennenswerter Wohnraumleerstand, im Gegenteil, der Wohnungsmarkt ist im Segment der Klein- und Familienwohnungen leicht angespannt. Diese Lage wird sich vermutlich sogar noch weiter verschärfen vor dem Hintergrund der jüngsten Zuwanderungen, so dass die Stadt Kassel auch weiterhin einen permanenten Bedarf an zusätzlichem Wohnraum haben wird.</p> <p>Das Gebiet Zum Feldlager ist eine der letzten zusammenhängenden Flächen im Stadtgebiet, das für die Deckung des zusätzlichen Bedarfs an Wohnungsneubau genutzt werden kann. Es ist als Entwicklungsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Kassel vorgesehen und zeichnet sich durch die integrierte Lage zwischen vorhandener Wohnbebauung, Nähe zu den Infrastruktureinrichtungen sowie zum Grünzug Geilebach mit seiner Verbindung zum Habichtswald aus. Mit dem Baugebiet wird eine Arrondierung der vorhandenen Siedlungsfläche vorgenommen, so dass von Zersiedelung der Landschaft hier nur bedingt die Rede sein kann.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Inhalte des Bebauungsplans.</p>	<p>2. Die geplante Erschließung des betroffenen Gebietes ist mit immensen Kosten, sowohl für die einzelnen Anlieger, als auch für alle Steuerzahler in Kassel verbunden. Ein entsprechender Nutzenzuwachs ist für alle Beteiligten aus den vorgelegten Planungen nicht erkennbar, welcher einen derart hohen finanziellen Aufwand rechtfertigen könnte. Gerade in Anbetracht der angespannten Haushaltslage und des enormen Wohnraumleerstandes in Kassel halten wir es für unverantwortlich, zusätzliche natürliche Ressourcen für eine weitere Zersiedelung zu opfern und dafür Steuergelder zu verschwenden. Zudem zeigt auch die Entwicklung der Bevölkerungszahlen, dass nicht ansatzweise mit einem Bevölkerungszuwachs in Kassel zu rechnen ist, der als ausreichende Begründung dieser massiven, großflächigen und naturzerstörenden Maßnahmen dienen könnte.</p>
<p>Durch die Umsetzung des Baugebietes wird die Frischluftschneise tangiert aber in ihrer Funktion nicht eingeschränkt. Durch die Versiegelungen wird die Intensität der Kaltluftentstehung verringert. Die Funktion des Geilebachgrünzuges als Naherholungsgebiet wird nicht aufgegeben, sondern erhalten. Mit dem Baugebiet entstehen ökologische Aufwertungen im Bereich des Grünzuges (Sukzessionsflächen). Öffentliche Grünflächen im Baugebiet selbst vernetzen die Grünbereiche und ermöglichen die gute Erreichbarkeit des landschaftlich geprägten Auenbereichs.</p> <p>Welche Annahmen des Umweltberichts falsch sein sollen wird nicht dargelegt, wodurch diese Behauptung nicht prüfbar ist.</p> <p>Die Folgekosten bezüglich Pflege- und Erhaltungsaufwand der Infrastruktureinrichtungen wie öffentliche Straßen und Grünflächen sind im Bebauungsplanverfahren ermittelt worden und in der Begründung dargelegt.</p> <p>Den Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>	<p>3. Darüber hinaus sind wir der festen Überzeugung, dass wir in der Verantwortung gegenüber den heutigen und zukünftigen Generationen stehen, den Bereich Feldlager/Niederfeldstraße/Geilebach als eine naturnahe lebendige Landschaft, als Naherholungsgebiet und als Freiluftschneise erhalten und schützen zu müssen. Eine derart großflächige Bodenversiegelung würde sich nachhaltig negativ auf die Flora und Fauna in diesem Bereich auswirken. Insofern können wir auch den Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 29.09.2010 in keiner Weise nachvollziehen, da dieser insgesamt auf falschen Annahmen beruht und die entstehenden ökonomischen und ökologischen Folgekosten, wie z.B. Pflege- und Erhaltungsaufwand der geplanten Veränderungen, für die Stadt Kassel nicht berücksichtigt. Abschließend behalten</p>

	<p><i>wir uns weitere persönliche und vertiefende Einwendungen und Widersprüche gegen mögliche Gebührenbescheide in dessen. Folge ausdrücklich vor. Wir lehnen den vorgelegten Bebauungsplan in Gänze nachdrücklich ab und werden die weitere Entwicklung, insbesondere hierbei die Positionierung aller politischen Parteien und Verantwortlichen im Rathaus sehr genau verfolgen.</i></p>	
		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.</p>

4 Behandlung der Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 3 BauGB

Verfahren der Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange

Mit Anschriften vom 12. Oktober 2010 wurden die Ämter und Träger öffentlicher Belange über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 aufgefordert.

Mit der Änderung des Geltungsbereiches wurde am 8. Oktober 2012 ein geänderter Aufstellungsbeschluss gefasst und mit Schreiben vom 6. September 2012 die Ämter und Träger öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 30. März 2015.

Dem Offenlegungsbeschluss und dem Ergebnis der Prüfung der bisher eingegangenen Anregungen wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 2016 zugestimmt (diese Stellungnahmen und deren Behandlung *kursiv und mit kleinerer Schriftgröße* dargestellt).

Die während der Offenlage eingegangenen Anregungen wurden geprüft und es ergaben sich Änderungen insbesondere bezüglich der Kompensationsflächen, so dass eine erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 04. bis einschließlich 29. Juli 2016 durchgeführt wurde.

Der Aufforderung, nur zu den Änderungen des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen kamen nicht alle Beteiligten nach. Die Behandlung der Hinweise aus diesem Verfahrensschritt bezieht sich nur auf die vorgenommenen Änderungen im Bebauungsplan.

Teilweise wurde auf die bisher vorgebrachten Anregungen verwiesen, so dass keine erneute Behandlung vorgenommen wird.

Im Folgenden sind alle Anregungen und Behandlungen aus den Beteiligungsschritten gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB aufgeführt.

Index	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- / Beschlussvorschlag
4.1 Abteilung Landschaftsplanung		
vom 16.04.15	Aufgrund der eigenen intensiven fachlichen Begleitung des Fachbeitrags Grün und Umwelt bestehen keine weiteren Bedenken.	-
4.2 Seniorenbeirat Kassel		
vom 20.04.15	Der ökologisch und sozial gut durchdachte Bebauungsplan und die Planung eines „Quartiersplatzes“ werden begrüßt und es wird angeregt, auf dem Quartiersplatz Sitz- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorzusehen.	Die Anregung wurde geprüft: Die Fläche mit der Zweckbestimmung „Quartiersplatz“ soll platzartig gestaltet werden. Hierzu gehört auch eine Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten bzw. Angeboten zum Verweilen. Die genaue Ausführung wird im Rahmen der weiteren Planung festgelegt und ist nicht Bestandteil der Festsetzungen eines Bebauungsplans. Die Anregung wird im Rahmen dieser weiteren Planung berücksichtigt, der Seniorenbeirat entsprechend beteiligt. Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.
	Es wird angeregt, auf den Fußwegen ohne Bürgersteig (Fuß- und Wirtschaftswege) den Winterdienst zu regeln, sowie kurze Zuwege an die Anbindung an den ÖPNV zu berücksichtigen bzw. eine zusätzliche Bushaltestelle in allgemein üblicher Entfernung.	Die Anregungen wurden geprüft: Die Regelung des Winterdienstes ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans. Die Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV erfolgt über die vorhandenen ÖPNV-Haltestellen, zusätzlich ist eine neue Zuwegung zum Bahnhof Harleshausen geplant, die nachrichtlich im Plan dargestellt ist. Die Anlage einer zusätzlichen Bushaltestelle ist nach Auskunft der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft nicht vorgesehen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.
		Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.
4.3 Untere Denkmalschutzbehörde		
vom 20.04.15	Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.	-

<p>4.4</p>	<p>Feuerwehr</p> <p>Anregungen und Hinweise zum Brandschutz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude mit Brüstungshöhen über 8 m müssen je Nutzungseinheit über ein Fenster mit einer Feuerwehrreleiter zu erreichen sein (Feuerwehruzufahrt). 2. Zu Grundstücken vor oder hinter Gebäuden, die mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Durchfahrten herzustellen, wenn diese aus Feuerwehrreinsatzgründen erforderlich sind. Die Feuerwehruzufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,5 m von Bewuchs freigehalten werden. 3. Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 ausulegen. Diese müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befestigt werden. Decken, die befahren werden können, müssen der DIN 1055 - 3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen. 4. Ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m ist sicher zu stellen. 5. Einrichtungen für die Feuerwehr (z.B. Hydranten, Einspeisevorrichtungen) sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und von Bewuchs frei zu halten. 6. Zur Orientierung sind die Zufahrten mit Straßennamenschildern und Hausnummern sowie die Objekte zugänglich mit Hausnummern
<p>vom 21.04.15</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft: Die Anregungen und Hinweise beziehen sich auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren bzw. die Umsetzung von Baumaßnahmen und werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.</p>

	zu kennzeichnen.	
4.5	Schulverwaltungsamt	
vom 28.04.15	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass mind. 40 Grundschul- kinder durch die neue Bebauung auf die drei Grundschulen in Kassel, die Grundschule Harleshausen, die Schule Jung- fernkopf und die Ernst-Leinius-Schule verteilt werden müssen. Da diese Schulen durch die steigenden Schüler- zahlen jetzt schon mit Raumnot zu kämpfen haben, würde es selbst bei gleichmäßiger Verteilung der Kinder auf die drei Schulen, Kapazitätsprobleme geben.</p> <p>Es wird angeregt, bei der Planung des Baugebiets zu be- rücksichtigen, dass mit erheblichen Zusatzkosten für die Stadt Kassel zu rechnen ist, da ein Neu- und Ausbau der Schul- und Betreuungsräume aller drei Grundschulen er- forderlich wäre (die Situation und Kapazitäten der drei Schulen werden in der Stellungnahme im Einzelnen dar- gelegt).</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Der Hinweis, dass bei der Entwicklung des Baugebietes voraussichtlich Investitionen für den Schulbau ausgelöst werden können, die ohne die Planung für das Baugebiet aufgrund der beschriebenen Kapazitätsprobleme im Be- stand ggf. auch erforderlich wären, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die möglichen Neu- oder Ausbauten der Schul- und Betreuungsräume zur Kapazitätserweiterung der umliegenden Schulen sind nicht Regelungsgegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Die Anregung zur Berücksichtigung eines Investitionsbedarfs wird daher zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet, die entsprechende Mittelbereitstellung auf Grundlage einer entsprechenden Bedarfsplanung ist verwaltungsintern abzustimmen.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungs- planinhalte.</p>
		Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Be- handlung der Anregung zugestimmt.
4.6	Umwelt- und Gartenamt	
vom 27.04.15	<p>Es wird auf die voraussichtlichen Kosten für die Herstel- lung der öffentlichen Grünflächen und Baumbepflanzung hingewiesen:</p> <p>In einer der Stellungnahme beigefügten Skizze wird das Planungsgebiet in 6 Abschnitte geteilt, von denen für die Abschnitte 1, 2, 4 (nur Grünflächen berücksichtigt), 5 (für Spielplatz 1.000 m2 angesetzt) und 6 (Baumpflanzung beinhaltet) eine Summe von 450.000 € incl. Planungs- und sonstiger Baunebenkosten im Haushalt vorgesehen werden müssen. Da es sich bei den Flächen von Abschnitt</p>	<p>Die Hinweise wurden geprüft: Der ermittelte Investitionsbedarf wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet, die entsprechende Mittelbereitstellung ist verwaltungsintern abzustimmen. Die erforderliche Unterhaltung der Ent- wässerungseinrichtungen durch Kassel/Wasser wurde im Zuge der Planungen bereits abgestimmt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>

	<p>3 vorwiegend um Entwässerungseinrichtungen handelt, muss dieser Bereich separat von „KasselWasser“ kalkuliert und idealerweise später auch betreut werden.</p>	<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.</p>
<p>vom 11.06.15 verspäteter Eingang am 06.07.15</p>	<p>Hinweis der Verwaltungsabteilung: Für dauerhafte Unterhaltung und Pflege der neuen öffentlichen Grünflächen sind 40.000 EUR jährlich erforderlich.</p> <p>Hinweis des Sachgebiets Freiraumplanung: Die Planung entspricht den vorab abgestimmten Inhalten</p> <p>Anregungen des Sachgebiets Klimaschutz und Energieeffizienz:</p> <p>1. Es werden Ergänzungen der Begründung in den Kapitel 1.1 und 3.2 angeregt, da das Projekt "Zum Feldlager" ein Umsetzungsprojekt des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kassel ist und als Projekt P17 "Ökologisches Bauen und Wohnen in Harleshausen" Leuchtturmcharakter in Hinblick auf rationale Energieanwendung hat. Dies ist in der Begründung noch nicht ausreichend erwähnt. Die angeregten Ergänzungen betreffen den Verweis auf das integrierten Klimaschutzkonzept und die dort definierten Ziele und Handlungsfelder (u. a. Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, energieoptimierte Planung und energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten, Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger, Reduzierung des Primärenergiebedarfs, möglichst heimische Energieträger, Durchsetzung von Effizienzmaßnahmen).</p> <p>2. Es wird angeregt, die im Kapitel 1.3 der Begründung genannten Ziele zum Klimaschutz zu ergänzen um Ziele des Ressourcenschutzes, der Verringerung von Abhängigkeiten, langfristige Wirtschaftlichkeit, und nachhaltige Mobilität.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
		<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Zu 1.: Die angeregten Ergänzungen der Begründung werden entsprechend eingearbeitet, die Inhalte des Bebauungsplans bleiben hiervon unberührt. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.: Die angeregten Ergänzungen der Begründung werden entsprechend eingearbeitet, die Inhalte des Bebauungsplans bleiben hiervon unberührt. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Zu 3.: Bezüglich der Feinstaubemissionen durch Biomasse-Kleinfeuerungen liegen unterschiedliche Forschungsergebnisse vor (z. B. Obernberger et al. 2005, Nussbaumer et. al. 2006, Baltensperger et al. 2013), die aussagen, dass Holz als Biomasse eine erneuerbare Energiequelle ist und grundsätzlich dazu beitragen kann, die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Die Forschungsergebnisse zeigen jedoch auch, dass die Emissionen aus Holzfeuerungen grundsätzlich einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Luftqualität haben. Verursacher sind hier im Wesentlichen kleinere und in der Regel ältere Stückholzöfen, die nicht emissionsarm betrieben werden, jedoch heute nicht mehr eingebaut werden dürfen. Jedoch produzieren grundsätzlich auch Pelletheizungen Feinstaub: Im Regelbetrieb zwar unterhalb der Grenzwerte nach BImSchV, während der Startphase emittieren sie jedoch größere Mengen an Feinstaub und Gasen (vgl. Baltenperger et al. 2013). Es ist davon auszugehen, dass die Weiterentwicklung von Verfahren zur Abgasnachbehandlung künftig nicht nur bei mit Holz betriebenen Blockheizkraftwerken zu deutlichen Unterschreitungen der Grenzwerte führt, sondern auch bei kleineren Feuerungsanlagen. Mit schrittweiser Umsetzung der 1. BImSchV 2010 und den damit verbundenen schärferen Grenzwertanforderungen auch an kleine Einzel-Holzfeuerungsanlagen sollen die Feinstaubemissionen langfristig gegenüber dem gegenwärtigen Stand halbiert werden. Bei den Holzheizkesseln haben Pelletheizungen hinsichtlich Feinstaub-emissionen zwar bereits vergleichsweise gute Werte, bislang ist aber der Anteil der Pellets an der insgesamt verheizten Holzmenge weiterhin sehr gering (ca. 5 % in 2012, vgl. Institut für nachhaltige</p>

	<p>3. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan als Ziel angegebene Einschränkung der Verwendung luftverunreinigender Stoffe zur Gebäudeheizung aus Klimaschutzgründen nur solche Stoffe betrifft, die fossilen Kohlenstoff beinhalten. Kohlenstoffhaltige Brennstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen gehören nicht dazu. Zudem wird bzgl. Stückholz und Holzstückgut zur Wärmeerzeugung darauf hingewiesen, dass der Anschluss von Stückholz und Holzprodukten zu Wärmeerzeugung aufgrund des gewählten Wärmeerzeugungskonzeptes (Solar- und Geothermie) nachvollziehbar ist, da mit diesem Versorgungskonzept bereits eine Abdeckung des Wärmebedarfs aus lokalen erneuerbaren Energiequellen erreicht wird, ebenso die energetischen und Klimaschutzziele. Weitere konkurrierende Wärmeerzeugungsanlagen könnten die Kosten der übergeordnet konzipierten Wärmeerzeugung in die Höhe treiben. Jedoch ist die Argumentation in der Begründung für diese Maßnahmen hinsichtlich Luftreinhaltung und Feinstaubbelastung durch Verwendung von Stückholz oder Holzprodukten fachlich nicht nachvollziehbar (Verweis auf Studien von Nussbaumer et al. von 2006 zur Einhaltung bzw. deutlichen Unterschreitung der Feinstaubgrenzwerte von Holzpellet-Zentralheizungssystemen und modernen Blockheizkraftwerken).</p>	<p>Energie- und Ressourcennutzung: Erneuerbare Energien zur individuellen Wärme- und Kälteerzeugung, Berlin 2015).</p> <p>Der Anschluss von Stückholz und Holzprodukten zur Wärmeerzeugung wurde daher nicht festgesetzt, um zu vermeiden, dass durch weitere konkurrierende Wärmeerzeugungsanlagen die Kosten der übergeordnet konzipierten Wärmeerzeugung in die Höhe getrieben werden, sondern aus Gründen der Luftreinhaltung. Im Bebauungsplan ggf. Pelletheizungen aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Feinstaubemissionen von den Festsetzungen zur Luftreinhaltung auszunehmen, ist aufgrund der o. g. Sachverhalte nicht beabsichtigt und auch nicht zielführend, da mit der geplanten solaren und geothermischen Wärmeerzeugung des Gebiets eine Wärmeerzeugung ohne jegliche Feinstaubemissionen angestrebt wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Hinweis des Sachgebiets Klimaschutz und Energieeffizienz: Es wird darauf hingewiesen, dass der in der Begründung verwendete Begriff "klimaschädlich" fachlich nicht verwendbar und daher durch "Klimawandel fördernd" oder "klimabeeinflussend" ersetzt werden sollte.</p> <p>Hinweis des Sachgebiets Immissionsschutz: Es wird auf einen möglichen Immissionskonflikt aufgrund des vorhandenen Schreinerbetriebes verwiesen, sofern dieser den Betrieb ausweitet oder regulär wieder als Vollzeit-Schreineri betreibt. (Kapitel 3.1 des Umweltberichts)</p>	<p>Der Hinweis wurde geprüft: Der Begriff „klimaschädlich“ hat Eingang in den Duden gefunden unter der Bedeutung „ungünstigen Einfluss auf das Klima habend“. Einer Verwendung der stattdessen vorgeschlagenen Begrifflichkeiten steht jedoch nichts entgegen und wird in der Begründung entsprechend korrigiert. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft: Die angesprochene Schreineri ist inzwischen abgebrochen. Die Fläche ist Eigentum der Stadt Kassel, wurde überplant und wird künftig Teil des Wohnbaulandes sein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>

	<p>Hinweis des Sachgebiets Immissionsschutz: Es wird auf in Teilen nicht korrekte Aussagen des Umweltberichtes in Kapitel 3.2.3.1 Lärm und 5.2.3.1 Lärm hingewiesen.</p> <p>Hinweis des Sachgebiets Immissionsschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Begründung in Kapitel 7.6.1 Schalltechnisches Gutachten genannten Auswirkungen nachvollziehbar sind aber in Konflikt zu den Aussagen im Umweltbericht stehen (s. o.). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Aussage, dass auch unter Berücksichtigung der Verkehre der Kleingartenanlage nicht mit einer Überschreitung der Lärmschutzwerte (Orientierungswerte) zu rechnen ist, unbekannt ist, da dies nicht untersucht wurde.</p> <p>Hinweis des Sachgebiets Immissionsschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß schalltechnischem Gutachten die Lärmpegelbereiche in der textlichen Festsetzung 9.2.2 um 1 zu erhöhen sind.</p> <p>Hinweis des Sachgebiets Immissionsschutz: Es wird auf die Stellungnahme vom 24.10.2012 verwiesen, in der eine Änderung der Festsetzung eines reinen Wohngebietes für die Bestandsbebauung in ein allgemeines Wohngebiet angeregt wurde. Diese Anregung bleibt bestehen.</p>	<p>Der Hinweis wurde geprüft: Die entsprechenden Aussagen zum Thema Lärm werden im Umweltbericht korrigiert. Der Hinweis wird berücksichtigt und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte</p> <p>Der Hinweis wurden geprüft: Die entsprechenden Aussagen zum Thema Lärm werden im Umweltbericht korrigiert (s. o.). Die Auswirkungen der Verkehre der Kleingartenanlage wurden untersucht und im Schallgutachten vom Oktober 2015 entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird berücksichtigt und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft: Die in der Tabelle der Festsetzung 9.2.2 auszuführenden Lärmpegelbereiche (3. Spalte der Tabelle) sind um 1 gegenüber den ermittelten Lärmpegelbereichen (1. Spalte der Tabelle) erhöht. Die Festsetzung ist somit korrekt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft: Der Anregung aus der Stellungnahme vom 24.10.2012 wird gefolgt, die im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans als WR festgesetzten Flächen sollen als WA festgesetzt werden, dies gilt auch für die Flächen der Bestandsbebauung. Die nach § 4 BauNVO zulässigen, das Wohnen ergänzenden Nutzungen werden zur räumliche Gliederung des gesamten Wohngebiets an die vorhandenen Rahmenbedingungen und Entwicklungsziele angepasst, d. h. zur Wahrung und zum Schutz des vorhandenen Gebietscharakters mit vorwiegender Wohnnutzung im Bereich der Bestandsbebauung sollen ergänzende Nutzungen zulässig sein, somit werden für diese Flächen gewisse Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Der Hinweis wird berücksichtigt und die Bebauungsplaninhalte werden angepasst.</p>
		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregungen zugestimmt.</p>

<p>4.7</p> <p>Liegenschaftsamt</p>	<p>Die Anregungen wurden geprüft: Die als WA festgesetzten Flächen dienen vorwiegend dem Wohnen und werden durch weitere allgemein zulässige Nutzungen gem. § 4 BauNVO ergänzt. Vorherrschende Nutzungsart ist jedoch das Wohnen. Eine ortsbezogene Versorgung des Plangebiets ist Ziel des Bebauungsplanes, allerdings sollen die außer dem Wohnen zulässigen Nutzungen (z. B. freie Berufe oder der Versorgung des Gebiets dienende Läden) dem Wohnen nicht gleichrangig sondern ihm untergeordnet sein, so dass sie nach Anzahl, Größe und Auswirkung nicht die Wohnnutzung beeinträchtigen. Städtebauliche Gründe für Beschränkungen der gemäß Festsetzung und BauNVO allgemein zulässigen, die Wohnnutzung ergänzenden Nutzungen sind nicht erkennbar. Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>vom 06.05.15</p> <p>Es wird angeregt, in den WA-Bereichen auf Schank- und Speisewirtschaften, Läden und Handwerksbetriebe zu verzichten. Sportliche Einrichtungen sollten nur in Verbindung mit gesundheitlichen Anlagen zugelassen werden.</p>	<p>Die Hinweise wurden geprüft: Zu 1: Die Empfehlung zur Ausbildung schwarzer oder weißer Wannen wurde aus dem Bodengutachten entnommen und als Empfehlung in der Begründung dargestellt. Dies ersetzt nicht grundstücksbezogene Baugrundeinschätzungen im Rahmen der Bebauung der einzelnen Grundstücke in der Zuständigkeit der späteren Bauherren/Investoren. Das Erfordernis weiterer Baugrunduntersuchungen besteht nicht. Zu 2: Die Grundstücke befinden sich mittlerweile im Eigentum der Stadt Kassel. Die Verfügbarkeit aller Grundstücke ist gegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Bodengutachten erforderlich sind für den Fall, dass für das übrige Gebiet schwarze oder weiße Wannen empfohlen werden sollen, da sich das Gutachten vom 26.04.2011 nur auf einen Teilbereich des Baugebietes erstreckt; die unbebauten Grundstücke im Verfahrensgebiet sowie die Grundstücke „Zum Feldlager 33, 35 und 54“ noch nicht verfügbar sind und eine Verfügbarkeit nicht absehbar ist.</p>	<p>Die Anregung wurde geprüft: Aufgrund der gegebenen und geplanten räumlichen Verhältnisse ist eine Verschiebung der Erschließungsanlagen im Bereich des Bestandsgebäudes Zum Feldlager 54 nicht möglich, aber inzwischen auch nicht mehr erforderlich. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>Es wird angeregt, die geplanten Erschließungsanlagen im Bereich des Bestandsgebäudes Zum Feldlager 54 nach Süden zu verschieben.</p>	<p>Der Hinweis wurde geprüft: Die im Begründungstext enthaltene Abbildung 25 stellt das Grün- und Freiraumkonzept des Baugebietes dar, die Kompensationsflächen (u. a. Extensivrasenfläche nördlich des Plangebiets) sind nicht enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
<p>Es werden folgende Planänderungen angeregt: 1. Beidseitig der Straße „Zum Feldlager“ nördlich der Niederfeldstraße sollten Grenzabstände zur Straße hin von 3m aufgenommen werden. Nördlich der Nieder-</p>	<p>Die Anregungen wurden geprüft: Zu 1.: Die festgesetzten Baugrenzen und Flächen für Carports/Nebenanlagen ergeben sich aus dem städtebaulichen Konzept und dienen der baulichen Gliederung und Strukturierung sowie räumlichen Entwicklung des Gebietes. Die</p>

1. *feldstraße ist die Fläche der Carports / Stellplätze, die WA1 zugeordnet sind, zu gering, jedoch kann auf der gegenüberliegenden Straßenseite die 40m lange Stellplatzfläche des WA2 -Bereichs reduziert werden. Außerdem sollte auf die vor dem 4. Riegel von Norden durchgehende Stellplatzfläche verzichtet werden.*
2. *Es wird vorgeschlagen, die alternativen Wohnformen ausschließlich für den Bereich südlich der Niederfeldstraße vorzusehen und die WA1 Blöcke nördlich der Niederfeldstraße in WA2 Gebiete zu ändern.*
3. *Es wird angeregt, die Breite der in Ost- West-Richtung verlaufenden Erschließungsspanne mit beidseitigen Leitungszonen von 8,00 auf 6,00 einschließlich der Leitungstreifen zu begrenzen. Weitere erforderliche Eintragungen von Leitungsrechten sollten nur auf den südlich angrenzenden Bauplätzen erfolgen. Diese Grundstücksstreifen sollten öffentlich bleiben.*
4. *Der letzte Satz des Kapitels 6.5.4 der Begründung ist hinsichtlich der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten anzupassen.*
5. *Die als private Verkehrsflächen dargestellten „Wohnwege“ sollten als öffentlich festgesetzt werden. Der westliche Wohnweg (nördlich der Niederfeldstraße) ist neu zu dimensionieren und auf den östlichen Wohnweg (südlich der Niederfeldstraße) kann verzichtet werden. Gegebenenfalls ist eine Festsetzung für die rückwärtigen Stellplätze erforderlich.*
6. *Es wird vorgeschlagen, die Verpflichtung für Eigentümer zur Einrichtung zum Anschluss an das Nahwärmenetz zu streichen.*
7. *Es werden einzelne redaktionelle Änderungen/Anpassungen angeregt, u. a. zur Zuständigkeit der Kampfmitteluntersuchung, Kennzeichnung der Kampfmittelverdachtspunkte.*

möglichst nah an den Verkehrsflächen liegenden Baufelder resultieren aus der Festsetzung, dass die Stellplatzanlagen in der Regel innerhalb der Baufelder unterzubringen sind. Hierdurch werden zusammenhängende Freiflächenbereiche definiert, die von baulichen Anlagen und Versiegelungen freigehalten sind und u. a. der Eingrünung/gärtnerischen Gestaltung, Zuwegung, Aufenthalt, Freizeitgestaltung und nicht zuletzt einem guten Kleinklima dienen. Die angeregten Änderungen werden dahingehend berücksichtigt, die an die Straßenräume herangeführten Baugrenzen um mind. 3,0 m einzurücken und stattdessen explizit Flächen für Stellplätze/Carports gem. städtebaulichem Konzept vorzusehen.

Zu 2.:

Die Festsetzung besonderer oder alternativer Wohnformen bzw. Festsetzung von Flächen für Personen mit besonderen Wohnbedarfen ist im Bebauungsplan gegenwärtig nicht enthalten. In den Bereichen südlich der Niederfeldstraße sowie in den Bauflächen, auf denen Geschosswohnungsbau möglich ist, sind Baugruppenprojekte oder nachbarschaftliche Wohnformen grundsätzlich denkbar, jedoch nicht zwingend vorgesehen, um die bauliche Entwicklung möglichst flexibel zu halten.

Zu 3.:

Die in der Stellungnahme angesprochene Erschließungsspanne ist eine untergeordnete Erschließung, die bewusst durch Fußwege unterbrochen ist und somit nur eine stichartige Erschließung der hier vorgesehenen Baugrundstücke darstellt. Die Notwendigkeit einer 8,00 m breiten Erschließungszone besteht nicht, so dass die Anregung dahingehend berücksichtigt wird, die Breite der Stichstraßen mit 5,0 m beizubehalten, jedoch eine südlich daran angrenzende Leitungszone von 1,50 m Breite festzusetzen. Diese mit Leitungsrechten belegten Flächen sollen private Flächen bleiben und dürfen nicht überbaut, jedoch begrünt werden.

Zu 4.:

Die Anregung wird berücksichtigt, der Satz wird entsprechend angepasst.

Zu 5.:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Zu 6.:

Mit der Festsetzung, die baulichen Voraussetzungen für den Anschluss an das geplante Nahwärmenetz herzustellen indem eine Übergabestation zu installieren ist, wird das Ziel verfolgt, allen geplanten Gebäuden die Möglichkeit zu eröffnen, einen Anschluss an diese Leitungen vorzunehmen. Die Benutzung des Anschlusses oder ein Zwang zum Anschluss ist damit nicht verbunden. Mit dem energetischen Konzept soll ein Beitrag zur Senkung des Primärenergieverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien im Plangebiet geleistet werden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.

Zu 7.:

Die angeregten redaktionellen Änderungen werden entsprechend berücksichtigt.

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Be-

<p>vom 26.06.16</p>	<p>Anregungen und Hinweise zur Planzeichnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Veränderung der Baumstandorte Auf künftig privaten Grundstücken entlang der Planstraße H und südlich der Niederfeldstraße Richtung Bahnlinie sind insgesamt sieben Bäume eingetragen (siehe Anlage). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das beigefügte Protokoll aus der Koordinierungsrunde - 60 K- vom 17. Mai 2016 (Pflanzung und Pflege von im Bebauungsplan festgesetzten Bäumen). Wir bitten, diese sieben Standorte keinesfalls auf privaten Grundstücken vorzusehen, sondern in den öffentlichen Straßenraum zu verlegen. Änderungen für das WA 4 (Dachform) + WA 5 (Gebäudeart) sind darzustellen. Wir gehen davon aus, dass es sich um die auf Nachfrage mitgeteilten Streichungen bei WA 4 (PD streichen) und WA 5 (E, H, D streichen) handelt. Plandarstellungen: Die Gebäude auf den Grundstücken „Zum Feldlager 33“, Zum Feldlager 35“, Zum Feldlager 38“ und „Zum Feldlager 54“ wurden zwischenzeitlich abgebrochen. Wir empfehlen, die topografischen Inhalte zu aktualisieren und den tatsächlichen örtlichen Bestand abzubilden. <p>Anregungen und Hinweise zur Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> In Pkt. 6.6.3 wird der Begriff „Gräben“ mehrfach gestrichen. Konsequenterweise sollte dann auch durchgängig der Text wie u.a. in der Überschrift Pkt. 6.6.3 und Pkt. 5.4, sowie die Planzeichnung erläutern entsprechend überarbeitet 	<p>handlung der Anregungen zugestimmt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>zu 1.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>zu 2.: Die Annahme ist korrekt, die Änderungen sind in der Planzeichnung entsprechend dargestellt. In der Unterlage „Gegenüberstellung der Planänderungen“, die der Aufforderung zur Stellungnahme beigefügt war, ist dieser Punkt fehlerhaft dargestellt. Die Unterlage ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern diente der besseren Nachvollziehbarkeit der Planänderungen gegenüber dem Stand des ursprünglichen Entwurfs. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3.: Die korrekten topografischen und vermessungstechnischen Darstellungen werden im Rahmen der redaktionellen Planbearbeitung aktualisiert. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>
	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Zu 1.: Die entsprechenden Passagen des Textes werden im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung der Begründung aktualisiert. Die Anregung wird berücksichtigt.</p>	

	<p>werden.</p> <p>2. Pkt. 6.11: Die Begrenzung der seitlichen Ausdehnung von Kollektorflächen zur Außenwand mit einem Abstand von 1,5 m bewirkt einen großen Verlust an Dachflächen für die Solar Kollektoren zur Regeneration des Erdwärmefeldes. Welche Festsetzung soll für die „flach“ liegenden Kollektoren gelten?</p> <p>3. Die in Pkt. 7.8.2 sowie im Grünordnungsplan aufgeführte Grünfläche entlang des Bahndammes ist als Ausgleich innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Hier soll ein Krautsaum entstehen. Der Bereich hinter den beiden Baugrundstücken an der Straße Zum Feldlager/ Ecke Niederfeldstraße (WA 5) wird an die künftigen Eigentümer verkauft („privates Grün“). Wir weisen hiermit auf die damit verbundene Problematik der Kontrolle ähnlich wie einer Baumpflanzung auf Privatgrundstücken hin (siehe Protokoll der Koordinierungsrunde).</p> <p>4. Das auf dem Grundstück „Zum Feldlager 38“ stehende Gebäude wurde abgebrochen. Wir bitten Sie daher den Entwurfstext durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Die unbebauten Grundstücke – mit Ausnahme Grundstücks „Zum Feldlager 38“ (Gemarkung Harleshausen, Flur 4, Flurstück 38/5) – und die externen Kompensationsflächen befinden sich gesamt im Eigentum der Stadt Kassel. Bei den bebauten Grundstücken östlich der Straße „Zum Feldlager“ handelt es sich um zehn in Privateigentum befindliche Grundstücke.“</p> <p>5. Punkte 7.8.3 der Begründung / Punkt 9.3 der Textlichen Festsetzungen:</p>	<p>Zu 2.: Aus gestalterischen Gründen sollen aufgeständerte Kollektoren einen Abstand zur Traufe einhalten. Für flach liegende Kollektorflächen sind keine Begrenzungen erforderlich. Zu Klarstellung wird die textliche Festsetzung Nr. 1.2 „Solare Energieerzeugung“ geändert: <u>Aufgeständerte</u> Kollektoren müssen mit einem Abstand von mindestens 1,50 m zu Traufe aufgestellt werden. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>zu 3.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>zu 4.: Der Textvorschlag wird im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung der Begründung übernommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>zu 5.: Die Kompensationsfläche „4“ ist – wie dargestellt – bereits im Bebauungsplan IV/57 als herzustellende Grünfläche festgesetzt. Gemäß dortiger Bilanzierung (IV/57, Begründung S. 14) ergibt sich in</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Kompensationsfläche „4“ ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. IV/57 „Steinstückerweg“ teilweise als herzustellende Grünfläche festgesetzt. Für die baulichen Eingriffe ist sie quantitativ zur Kompensation nicht erforderlich, sondern qualitativ (siehe hierzu 5.6 der Begründung, letzter Absatz des Bebauungsplan Nr. IV/57 „Steinstücker Weg“). Ergeben sich hieraus Konflikte zu Punkt 7.8.3 der Begründung („eine Festsetzung und Zuordnung oder Umsetzung der betreffenden Flächen als externe Kompensationsflächen ist in vorherigen Bebauungsplänen noch nicht erfolgt,...“) und zu Punkt 9.3 der textlichen Festsetzungen („... und sind erstmalig als Kompensationsflächen ausgewiesen.“)?

- 23- begrüßt die Verwendung der Fläche zur Kompensation. Zur Vermeidung der Anfechtbarkeit des B-Planes „Zum Feldlager sollte die Rechtssicherheit jedoch geklärt sein.

6. Bodenordnung:
Wir bitten die Begründung zum Bebauungsplan um den Punkt „Bodenordnung“ zu ergänzen:
„Am 13. Mai 2014 wurde durch die Beschlüsse der Grundstückskommission und des Grundstücksausschusses für das Bebauungsplangebiet von der Umlegungsstelle eine Umlegung nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet. Zur Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach den Bestimmungen der §§ 45 ff BauGB inzwischen nicht mehr erforderlich. Den Umlegungsbeschluss wird die Umlegungsstelle daher aufheben“

der Summe eine positive Biotopwertbilanz von +74.383, so dass die genannte Grünfläche mit einem Aufwertungspotenzial von +77.385 Biotopwertpunkten quantitativ keinen Eingriffen zugeordnet worden war. Der Grünfläche wurde allerdings eine qualitative Funktion als wesentliches Bindeglied zwischen Baugebiet und Gelebachgrünzug („aus städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Gründen“) zugesprochen. Die Grünfläche konnte aufgrund des fehlenden Flächenzugriffs bisher nicht umgesetzt werden. Im Zuge des aktuellen Bauleitplanverfahrens kann die Anlage der Grünfläche jetzt somit als Kompensationsmaßnahme zur quantitativen Aufwertung in die Biotopwertbilanz aufgenommen werden. Nach dem mittlerweile erfolgten Erwerb der Fläche durch die Stadt Kassel kann die Maßnahme jetzt auch umgesetzt werden, so dass die Grünfläche die ihr im Bebauungsplan IV/57 zudedachte qualitative Funktion zukünftig übernehmen wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 6.:

Der Textvorschlag wird im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung der Begründung übernommen. Die Anregung wird berücksichtigt.

	<p>7. Vermerk zu 4.6 und 7.8.3, sowie 9.3 der textlichen Festsetzungen: Die Stadt Kassel ist Eigentümerin der im bisherigen und im geänderten Bebauungsplanentwurf festgesetzten externen Kompensationsflächen. Siehe hierzu beigefügter Lageplan.</p> <p>8. In Ziffer 6.6.3. ist der vorletzte Satz zu überarbeiten.</p>	<p>zu 7.: Der Textvorschlag wird im Rahmen der redaktionellen Bearbeitung der Begründung übernommen. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>zu 8.: Der angesprochene Satz wird geändert in: Diese Maßnahmen verringern somit die Beeinträchtigung der Grundwasserbildung im Plangebiet. Sie dienen der Rückhaltung des Regenwassers was wiederum zur Verbesserung des Kleinklimas durch Verdunstung beiträgt. Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>
	<p>Anregungen und Hinweise zu den textlichen Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Überschrift Ziffer 6 ist das Wort Gas zu streichen. 2. In Ziffer 10.1.2 ist der erste Satz nicht verständlich. 3. Der Textteil Nr. 4 der Nachrichtlichen Übernahmen/ Hinweise und das Planzeichen „Kampfmittel-Verdachtspunkt“ kann entfallen, da vor Baumaßnahmen ohnehin eine flächendeckende Untersuchung/ Räumung von Kampfmitteln auf den Bau- und Erschließungsflächen erfolgen soll (siehe 7.5. der Begründung des B-Planes). 4. Der Entwurfsplan ist entsprechend der angeführten Änderungen anzupassen Gleiches gilt für den Grünordnungsplan (Lageplan), der in einigen Punkten geändert aber noch den Stand 16.01.2015 trägt und nicht mehr den Festset- 	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>zu 1.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>zu 2.: Textliche Festsetzung: Bei der Errichtung von Gebäuden ist die bauliche Voraussetzung für den Anschluss an das Nahwärmenetz in Form einer Übergabestation und es sind bauliche Maßnahmen für die Gewinnung von solarer Wärme für die Trinkwarmwasserbereitung vorzusehen. Redaktionelle Änderung in: Bei der Errichtung von Gebäuden ist die bauliche Voraussetzung für den Anschluss an das Nahwärmenetz in Form einer Übergabestation zu schaffen und es sind bauliche Maßnahmen für die Gewinnung von solarer Wärme für die Trinkwarmwasserbereitung vorzusehen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt</p> <p>zu 3.: Der Text wird entsprechend geändert / gelöscht. Die Anregung wird berücksichtigt</p>

<p>zu 4.: Die entsprechenden Änderungen werden im Rahmen der redaktionellen Aktualisierungen der Pläne und Textwerke vorgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>	<p>zungen des Bebauungsplanes (WA-Bereiche) entspricht.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

<p>4.8</p> <p>vom 01.06.15</p>	<p>Straßenverkehrs- und Tiefbauamt</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Projektgröße noch offen ist, wann die Umsetzung im Haushalt in den kommenden Jahren abgedeckt werden kann.</p> <p>Es wird auf den im Plangebiet liegende Kampfmittelverdachtspunkt Nr. 14 hingewiesen. Ein Plan mit Eintragungen des RP Darmstadt / Kampfmittelräumdienst ist beigelegt.</p> <p>Fuß- und Wirtschaftswege: Es wird darauf hingewiesen, dass Fuß- und Wirtschaftswege mindestens 3 m breit sein müssen und für den Radverkehr freigegeben werden sollten.</p> <p>Es wird angeregt, in Nord-Süd-Richtung die Durchfahrtsfläche des Gebietes mittels weiterer „öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung F+R“ zu sperren, die interne Haupterschließung sollte aber nur über Straßen mit Gehwegen erfolgen (Planskizze beigelegt). In Einmündungen und Kreuzungen sind die Sichtfelder auf Gehwegen und auf Radverkehrsanlagen freizuhalten.</p> <p>Erschließungsstraßen: Es wird darauf hingewiesen, dass die Querschnittsauftei-</p>	<p>Der Hinweis wurde geprüft: Eine zeitnahe Realisierung ist geplant, die Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans und verwaltungsintern abzustimmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p> <p>Der Hinweis wurde geprüft: Der Kampfmittelverdachtspunkt liegt innerhalb des Geltungsbereichs und ist mit den angegebenen Koordinaten bereits als solcher im Bebauungsplan gekennzeichnet Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Für die im Bebauungsplan entsprechend festgesetzten Fuß- und Wirtschaftswege ist eine Breite von mind. 3 m bereits berücksichtigt. Die Freigabe dieser Verkehrsflächen für den Radverkehr ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern eine ordnungsrechtliche Maßnahme im Rahmen des späteren Betriebs. Eine Sperrung für den Verkehr in Nord-Süd-Richtung gemäß der mit der Stellungnahme übersandten Planskizze wird zumindest für die nördliche Wegeverbindung als nicht sinnvoll erachtet, da diese der inneren Erschließung – u. a. auch für Versorgungsfahrzeuge – dient und im Erschließungskonzept auf flächenverbrauchende Wendebereiche verzichtet wurde. Die Freihaltung der Sichtfelder auf Gehwegen und auf Radverkehrsanlagen betrifft die Ausführungsebene und ist im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen zu gewährleisten. Die Haupterschließung des Gebietes über Straßen mit Gehwegen ist in der Planung bereits berücksichtigt. Es sind entsprechende Verkehrsflächen in Nord-Süd-Richtung (Fortführung der Straße Zum Feldlager, westliche Erschließungsstraße) sowie in Ost-West-Richtung (Niederfeldstraße) festgesetzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte, die Anregungen sind bereits oder werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Die im Bebauungsplan festgesetzten Breiten der Verkehrsflächen erfolgten nach Vorabstimmung mit dem Stra-</p>
---------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>lung der Straßen mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen ist und die Mindestbreiten der Straßen im Zusammenhang mit den Breiten für die Verlegung der Leitungsstrassen (Ver-/ Entsorgung incl. Leitungen für Geothermie) noch einmal zu überprüfen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Leitungsrechte auf Privatflächen Baumpflanzungen verhindern und dass bei der Erschließung die fahrgeometrischen Abmessungen von Rettungs- und Lieferfahrzeugen zu berücksichtigen sind. Auf private Verkehrsflächen ist zu verzichten.</p> <p>Außerdem sind die Baumstandorte mit den Ver-/ Entsorgungsleitungen abzustimmen, auf Bäume am Ende einer Straße ist wegen fehlender Rangierfläche und Anbindung von Stellplätzen, Garagen/Carports gänzlich zu verzichten.</p>	<p>ßenverkehrsamt, u. a. auch bzgl. der im Plan festgesetzten Leitungsrechte. Die Breiten der öffentlichen Verkehrsflächen sind so gewählt, dass die angegebenen Trassenbreiten und die erforderlichen Schutzstreifen für Baumpflanzungen gegeben sind.</p> <p>Die Anregung, auf private Verkehrsflächen zu verzichten wird berücksichtigt.</p> <p>Eine detaillierte Abstimmung der Baumstandorte mit den Leitungsträgern ist Bestandteil der Erschließungsplanung. Die im Plan festgesetzten Baumstandorte entlang der Verkehrsflächen sind gemäß textlicher Festsetzung 7.2 nicht bindend und können parallel zur Straßenachse im räumlichen Zusammenhang verschoben werden. Ein Verzicht auf die am Ende der in Ost-West-Richtung verlaufenden Erschließungsstraßen festgesetzten Baumstandorte im Bereich der Anbindung dieser Straßen an die Fußwege erfolgt aus städtebaulichen und grünordnerischen Gründen nicht, jedoch werden die in diesem Bereich festgesetzten Grünflächen geringfügig verkleinert, um die erforderlichen Rangierflächen im Bereich der Grundstückszufahrten zu gewährleisten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte, die Anregungen sind bereits oder werden teilweise berücksichtigt.</p>
<p>PKW- und Radstellplätze:</p> <p>Auf der Fläche mit der Zweckbestimmung Nahmobilität (F+R) wird die Einrichtung einer Konrad-Station und weiterer Radabstellplätze (Bike & Ride) angeregt.</p> <p>Die Anlage eines Carsharing-Stellplatzes auf öffentlichen Flächen ist derzeit nicht zulässig.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf den Grundstücken ausreichende PKW-Stellplätze zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>Außerdem wird empfohlen, eine höhere Anzahl an Fahrradstellplätzen gegenüber der Stellplatzzsatzung vorzusehen, da diese Angabe nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Dieser setzt sich aus dem Bedarf für Beschäftigte und Kunden zusammen. Angaben für den objektbezogenen Stellplatzbedarf sind beigefügt. Aus Beobachtungsgefahr- und Stabilitätsgründen wird angeregt, nur Anlehnbügel und keine Vorderradklemmbügel zu verwenden.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:</p> <p>Die Fläche mit der Zweckbestimmung Nahmobilität ist u. a. für die Einrichtung von Fahrradabstellmöglichkeiten oder einer Station für Leihfahrräder vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt somit den planungsrechtlichen Rahmen für die Realisierung entsprechender Angebote, die im Zuge der weiteren Erschließungsplanung festzulegen und entsprechend umzusetzen sind. Dies betrifft auch mögliche Car-Sharing-Stellplätze.</p> <p>Die detaillierte Art der baulichen Umsetzung, Materialität oder Anordnung der Stellplätze/Stellplatzanlagen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens. Größere Einzelhandelsflächen sind im Plangebiet nicht vorgesehen, jedoch sollen einzelne wohnverträgliche ergänzende Nutzungen wie Gastronomie sowie insbesondere Dienstleistungen, Praxen u. ä. im Plangebiet zulässig sein. Für diese Nutzungen sind im Rahmen der Bauantragsverfahren entsprechende objektbezogene Stellplatzznachweise zu erbringen, zusätzlich ist die Anlage von Besucherstellplätzen in den öffentlichen Straßenräumen vorgesehen. Probleme hinsichtlich der Stellplatzauslastung sind daher nicht zu erwarten. Eine erhöhte, über die Anforderungen der Stellplatzzsatzung der Stadt Kassel hinaus gehende Forderung für Pkw und Fahrradstellplätze wird nicht erhoben, da der Flächenverbrauch für Stellplatzanlagen in integrierten Stadtlagen zugunsten hochwertiger Nutzungen erfolgen soll. Die Herstellung von über den Bedarf gem. Stellplatzzsatzung hinausgehender Stellplätze auf den Grundstücken bleibt den Eigentümern innerhalb der rahmengebenden Bestimmungen des Bebauungsplanes möglich.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
<p>Es wird angeregt, ein größeres Angebot an Spielplätzen vorzusehen.</p>	<p>Die Anregung wurde geprüft:</p> <p>Das im Bebauungsplan vorgesehene Spielflächenangebot wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Mit der Überarbeitung des Schallgutachtens vom Oktober 2015 wurde im nördlichen Teil der Grünfläche die Nut-</p>

		<p><i>zung als Bolzplatz untersucht mit dem Ergebnis, dass diese Fläche als Spielfläche für Kinder unter 14 Jahren ausgewiesen werden sollte. Dieses Ergebnis wird umgesetzt. Die Anregung wird berücksichtigt.</i></p>
	<p><i>Hinweis auf im südlichen Bereich (Straße Zum Feldlager) bereits vorhandene Bebauung. Die Möglichkeit einer Veranlagung ist mit – 60 – zu klären.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wurde geprüft: Eine Veranlagung der bestehenden Grundstücke ist möglich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</i></p>
		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behörde die Anregung der Anregungen zugestimmt.</p>
<p>vom 21.07.16</p>	<p>Es werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anzahl der Stellplätze ist nach der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Kassel nachzuweisen. Es sind Stellplätze für Pkw und Fahrräder in entsprechender Anzahl zu errichten. 2. Die Einmündungen und Kreuzungen im Plangebiet sind so auszugestalten, dass die freie Sicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen zu keiner Zeit durch Bewuchs oder andere die Sicht beeinflussende Dinge behindert wird. Sichtbeziehungen sind durch die Freihaltung von Sichtdreiecken sicherzustellen. In den Planunterlagen sind anzupflanzende Bäume in diesen Sichtbereichen vorgesehen. Diese Anordnung darf nicht zugelassen werden (vgl. RAST 06, 6.3.9.3 Sichtfelder). 3. Bei Baumpflanzungen im Straßenraum sind die für die Pflanzung notwendigen Mindestabmessungen von 2 m Breite, 8 m² Fläche und 12 m³ Wurzelraum zu beachten. Dies führt bei den dargestellten Querschnitten zu Einengungen in den angrenzenden Flächen. Bei der Planung von straßenbegleitenden Bäumen ist die abschließende Lage und Anzahl im B-Plan als 	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:</p> <p>zu 1.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>zu 2.: Die Lage der zu pflanzenden Bäume ist gemäß entsprechender textlicher Festsetzung Nr. 8.2 „Baumstandorte“ nicht exakt bezeichnet. Baumstandorte sind im Straßenraum verschiebbar, die endgültige Festlegung erfolgt im Rahmen der späteren Planung zu den Verkehrsanlagen entsprechend der einschlägigen Regelwerke. Der Bebauungsplan setzt den Rahmen für die Ausgestaltung der Verkehrs-, Grün- und Bauflächen und steht den Anregungen und Hinweisen nicht entgegen.</p> <p>zu 3.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Empfehlung vorzusehen, um so auf Änderungen, Ansprüche von Versorgungsträgern etc. reagieren zu können. Auch müssen die Baumstandorte im Hinblick auf die Beleuchtungsmasten abgestimmt werden bzw. verschiebbar bleiben.</p> <p>4. Um den verkehrlichen Anschluss des B-Plangebietes an das vorhandene Straßennetz bautechnisch und auch baurechtlich zu ermöglichen, sind der Versatz zur Straße „Am Versuchsfeld“ sowie der Anschluss des Wendehammers „Zum Feldlager“ in den Geltungsbereich mit aufzunehmen.</p> <p>5. Erschließungsstraßen, hier „Zum Feldlager“ und „Niederfeldstraße“, sind zur Förderung der Nahmobilität und Verkehrssicherheit mit beidseitig ausreichend dimensionierten Fußwegen (mind. 2,5 m) und Radverkehrsanlagen anzulegen. Außerhalb der Erschließungsstraßen im Bereich der Wohnwege ist ein niveaugleicher Ausbau anzustreben. Wenn eine Straßenseite anaufrei ist und auch dauerhaft bleibt, ist ein einseitiger Fußweg vertretbar.</p> <p>6. Abfallsammelplätze sind zu definieren, um eine verkehrssichere Abholung zu gewährleisten. Rettungswege sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Rückwärts- und Rangierfahrten sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zuzulassen.</p> <p>7. Auf Grund des Netzzusammenhanges ist zu empfehlen im Einzugsbereich der Regiotram-Haltestelle eine Konrad-Station zu errichten. Eine Integration in die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Nahmobilität“ wäre zu begrüßen (vgl. VEP der Stadt Kassel</p>	<p>zu 4.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>zu 5.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>zu 6.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>zu 7.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Handlungsfeld 88 Erhalt und Ausbau des Fahrradvermietensystems Konrad).

8. Um der Nachhaltigkeit gemäß der verkehrspolitischen Zielsetzung durch den Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel gerecht zu werden und weil die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel nur eine geringe Anzahl an Fahrradabstellplätzen vorsieht, ist eine ergänzende textliche Festsetzung der Fahrradabstellplätze erforderlich. Eine Vielzahl von Untersuchungen zeigt einen deutlichen Trend zum höheren Fahrradbesitz auf. Entsprechend den Regelungen (Empfehlungen für den Ruhenden Verkehr, Hinweise zum Fahrradparken) sind pro Wohneinheit für 30 m² Wohnfläche ein Fahrradstellplatz vorzusehen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden). Auch sind im Bereich von öffentlichen Einrichtungen Radabstellplätze entsprechend der beigefügten Auflistung vorzusehen. Die Fahrradabstellplätze für die Bewohner müssen *vandalismus- und diebstahlgeschützt*, leicht zugänglich (nutzerfreundlich) und witterungsgeschützt auf dem Grundstück angeordnet werden. Auch im Gebäude (z. B. Fahrradkeller) ist eine Unterbringung möglich, wenn ein barrierefreier Zugang gegeben ist. Somit wird eine häufigere Verwendung des Fahrrades entsprechend dem veränderten und zukünftigen Verkehrsverhalten deutlich begünstigt (vgl. VEP der Stadt Kassel Handlungsfeld B7 - Systematischer Ausbau der Abstellanlagen). Zusätzlich sind oberirdische Besucherstellplätze (Anlehnbügel, eingangsnah) in ausreichender Anzahl vorzusehen, insbesondere im Bereich von Mehrfamilienhäusern.

zu 8.:

Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage.
Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

	<p>Hierbei ist der Ansatz von einem Stellplatz je 200 m² Gesamtwohnfläche (pro Haus) anzusetzen (Werte sind auf ganze Zahlen aufzurunden, vgl. Empfehlungen für den ruhenden Verkehr, Hinweise zum Fahrradparken § 1, Anlage 1). Vorderradklemmbügel sind wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades und der, hieraus resultierenden hohen Gefahr der Beschädigung des Rades durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutz im Gegensatz zu Anlehnbügeln auszuschließen. Wenn im B-Plan-Entwurf Radbügel im Bereich des Spielplatzes keine Berücksichtigung finden, sind diese bei der Objektplanung vorzusehen.</p> <p>9. Nach dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Kassel sollten gerade in neu entwickelten Wohngebieten neue bzw. alternative Mobilitätsformen angeboten werden, da sich die Mobilitätsgewohnheiten der Bewohner/innen verändern und um eine nachhaltige Verkehrsentwicklung zu gewährleisten. Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Nahmobilität“ wird sehr begrüßt. Da die Reservierung von Stellplätzen im öffentlichen Raum derzeit noch nicht möglich ist, bedarf es privater bzw. nicht gewidmeter Flächen für feste Stellplätze. Zur Implementierung der Car-sharing-Stellplätze ist das weitere Vorgehen mit den Betreibern abzustimmen (vgl. Carsharing-Entwicklungskonzept der Stadt Kassel).</p> <p>10. Die im vorliegenden Plan als Wirtschaftsweg eingezeichnete Verlängerung der Straße „Zum Feldlager“ ist eine Radroute und muss entsprechend verfestigt werden. Insgesamt sollten alle</p>	<p>zu 9.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>zu 10.: Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Wege auch mit der Nutzungsbestimmung Radverkehr versehen werden. Diese Widmung im B-Plan erleichtert die nachträgliche Radverkehrsbeschilderung eindeutig.</p> <p>11. Der bestehende Schulweg in Richtung Schule Jungfernkopf ist in die Planung mit einzubeziehen.</p>	<p>zu 11.:</p> <p>Die Anregung betrifft keine der vorgenommenen Änderungen aus der 1. Offenlage. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4.9 Bauaufsicht		
<p>vom 08.06.15</p>	<p><i>Es wird angeregt, in § 3.2 der textlichen Festsetzungen die Bezeichnung "zwei Wohnungen pro Wohngebäude" in "zwei Wohneinheiten pro Gebäude" zu ändern.</i></p>	<p><i>Die Anregung wurde geprüft: Die textliche Festsetzung wird gemäß Anregung geändert. Die Anregung wird berücksichtigt</i></p>
	<p><i>Es wird angeregt, in § 1.1 der örtlichen Bauvorschriften die zulässige Gesamtbreite sowie den Mindestabstand der Dachgauben einer Dachfläche auf die Außenwand des Gebäudes als festen Bezugspunkt gemäß HBO zu beziehen.</i></p>	<p><i>Die Anregung wurde geprüft: Die textliche Festsetzung wird gemäß Anregung geändert. Die Anregung wird berücksichtigt</i></p>
	<p><i>Es wird angeregt, in § 2 der örtlichen Bauvorschriften die Höhenbegrenzung von 1,60 m für Einfriedungen eindeutig zu definieren durch Einfügung des Zusatzes "an keiner Stelle höher als 1,60 m" über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche.</i></p>	<p><i>Die Anregung wurde geprüft: Die textliche Festsetzung wird gemäß Anregung geändert. Die Anregung wird berücksichtigt</i></p>
Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregungen zugestimmt.		

4.10 KASSELWASSER		
<p>vom 29.03.16 und 12.07.16</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:</p>

	<p>Zu 1.: Bau und Verwendung von Zisternen ist im Bebauungsplan als Empfehlung enthalten, jedoch nicht verpflichtend festgesetzt. Dem entsprechend wird die Verwendung zweistufiger Zisternen als empfehlende Hinweisposition unter den nachrichtlichen Übernahmen / Hinweisen aufgenommen.</p> <p>Zu 2.: Die Hinweise zur Finanzierung und Gebührenpflicht werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die im Bebauungsplan festgesetzten Entwässerungsgräben können auch als Muldenrigolen ausgebildet werden, d. h. das Oberflächenwasser wird im Straßenkanal gesammelt und läuft im Bereich der öffentlichen Flächen nicht in einen Graben, sondern in eine erdüberdeckte Rigole in entsprechender Tiefenlage. Ihre Oberfläche kann als Mulde ausgebildet werden, in die Niederschlagswasser aus angrenzenden Flächen geleitet und abgeführt sowie teilweise in die darunter liegenden Rigolen versickert werden kann. Die endgültige technische Ausführung und Höhenlage der Kanäle, Rigolen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen erfolgt im Zuge der dem Bebauungsplan nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung, für die der Bebauungsplan den planungsrechtlichen Rahmen setzt.</p> <p>Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich des WA6 ist grundsätzlich für eine gemeinschaftliche Bauform geeignet (Baugruppe, Baugemeinschaft). Dem entsprechend sind dann auch gemeinschaftliche private Sammelleitungen für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz in diesem Bereich herzustellen.</p> <p>Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung der Unterhaltungspflicht ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Zu 5.: Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Auf die im Bebauungsplan festgesetzten Baumstandorte</p>
<p>1. Einstufige Zisternen stellen keine wirkliche Maßnahme zur Abflussverminderung dar, weil davon ausgegangen werden muss, dass diese bei Niederschlagsbeginn gefüllt sind. Wir empfehlen daher zweistufige Zisternen festzusetzen, die neben einem Nutzvolumen auch ein Retentionsvolumen aufweisen.</p> <p>2. Die im B-Plan festgesetzten Gräben zur Ableitung des Niederschlagswassers von öffentlichen und privaten Flächen fallen in die Zuständigkeit von KASSELWASSER, Bau- und Unterhaltung erfolgt aus dem Bühnenhaushalt, die Ableitung des Niederschlagswassers ist somit gebührenpflichtig.</p> <p>In den Erschließungsstraßen sind konventionelle Kanäle vorgesehen mit entsprechender Tiefenlage von 1,5 bis 2,0 m unter Gelände, dem zufolge müssen auch die Gräben entsprechende Tiefe aufweisen (Verweis auf Baugebiet „Goldbach“).</p> <p>3. Da die Bebauung der Gebiete WA6 rechtwinklig zur öffentlichen Straße angeordnet ist, können die südlich gelegenen Grundstücke nicht vollständig an das Netz von KASSELWASSER sondern nur über private Erschließungen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.</p> <p>4. Sofern Rigolen unter den Gräben vorgesehen werden, kann nur Regenwasser aus den direkt angeschlossenen befestigten Flächen in den offenen Gräben abgeführt werden (zuständig für Rigole ist dann KASSELWASSER, Unterhaltung der Gräben liegt bei Straßenverkehrs- und Tiefbauamt).</p> <p>5. Die Plausibilitätsprüfung der Büros Oppermann</p>	

	<p>hat ergeben, dass die Baumstandorte jeweils am östlichen Ende der Planstraßen A, D und E entfallen müssen, da sie direkt auf die Kanalarasse geplant sind.</p> <p>6. Die Straßenbreiten sind so festzulegen, dass der Abstand zu den Kanälen von KASSELWASSER 0,70m nicht unterschreitet. Leitungsschutz zwischen Wurzeln der geplanten Bäume und Kanälen ist grundsätzlich bis unter die Kanalsohle zu ziehen.</p> <p>7. In den Planstraßen A und D ist das Straßenprofil aufzuweiten, um den Abstand zwischen den Leitungen der Nahwärmeversorgung und von KASSELWASSER zu gewährleisten, ebenso in der Planstraße F.</p> <p>8. Eine mögliche Versickerung und gleichzeitige Nutzung zur Gewinnung von Geothermie der Sondierungsfläche wird als kritisch angesehen. Für die Nutzung von Regenwasser im Rahmen der Entwässerungsplanung ist diese Fläche nicht notwendig und ist im Entwässerungskonzept nicht berücksichtigt.</p>	<p>wird aus städtebaulichen und grünordnerischen Gründen nicht verzichtet, stattdessen werden die in diesem Bereich festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen aufgeweitet, um die entsprechend erforderliche Leitungsführung sowie Abstände zwischen Leitungen und Bepflanzung zu gewährleisten.</p> <p>zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Straßenbreiten hat ergeben, dass die erforderlichen Leitungsabstände eingehalten werden können. Die endgültige technische Ausführung von Wurzelschutz erfolgt im Zuge der dem Bebauungsplan nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung, für die der Bebauungsplan den planungsrechtlichen Rahmen setzt.</p> <p>zu 7.: Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Plausibilitätsprüfung Leitungskoordination hat ergeben, dass durch Tausch der Lage von Medienleitungen die festgesetzten Straßenbreiten eingehalten werden können.</p> <p>zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Doppelfunktion dieser Fläche als Fläche für Geothermie und Regenwassermulde/-rigole wird beibehalten, die Funktionen sind trotz der Überlagerung weiterhin gegeben.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>4.11 vom 13.07.16</p>	<p>Amt für Vermessung und Geoinformation</p> <p>Es werden folgende Hinweise zu redaktionellen Änderungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Punkt „Kampfmittel“ unter den Hinweisen in der Planzeichnung: Die Angabe der Koordinaten in x und y sollte durch R und H ersetzt und die Angaben in cm gerundet werden. - Punkt „Brandschutz“ unter den Hinweisen in der Planzeichnung: Hinweis auf Schreibfehler 	<p>Die Hinweise wurden geprüft und werden im Rahmen der redaktionellen Anpassung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
-----------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	- Planbereich B: die Karte sollte in der Lage spezifiziert werden (Gemarkung Kassel, Flur4 und 6)
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------

4.12 Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.	
vom 02.04.15	Es gibt keine Einwände zum Bebauungsplan.
	-

4.13 BUND-Kassel	
vom 14.04.15 und 05.04.16 und 25.07.16	<p>Es wird angeregt,</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kompensationsmaßnahmen im Planbereich durchzuführen, die im Planbereich B erfolgten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zielführend. die Begrenzungsgrenzen teilweise aus klimatischen Gründen zurück zu nehmen (Skizze mit Vorschlag zur Beibehaltung und Ergänzung der vorhandenen Grünzüge sowie Verzicht auf Bebauung des nördlichen Teils ist beigefügt). Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei Berücksichtigung dieser Anregungen eine flächenergänzende Wirkung von Vegetationsflächen und Klima ergäbe. die Aussage aus dem Umweltbericht in Kapitel 4.4.2. falsch ist und nicht dem Anspruch des Kapitels 11 im Umweltbericht und Grünordnungsplan Rechnung trägt. der Bebauungsplan dem Grünordnungsplan widerspricht, wenn die oben genannten Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden.
	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft: Zu 1.: Wie unten zu Punkt 2. bezüglich der klimatischen Situation dargestellt, wird das Plangebiet mit einem hohen Anteil an öffentlichen Grünflächen ausgestattet. Zudem sind Baumpflanzungen im Straßenraum in einem erheblichen Umfang vorgesehen. Dies wird zu einer entsprechenden Freiraumqualität im Plangebiet beitragen. Zudem kann dadurch – und durch umfangreiche Festsetzungen von Dachbegrünungen (Festsetzung Nr. 7.4 und § 1.2 der örtlichen Bauvorschrift) – ein Teil des notwendigen Ausgleichs gemäß § 1a (3) Satz 1 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden. Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in Übereinstimmung mit § 1 a (3) Satz 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches. Auf der Grundlage des im Entwurf vorliegenden Entwicklungsplanes für den Geleibachgrünzug sind hier diverse Maßnahmen vorgesehen (u.a. Umwandlung Acker in Grünland in Gewässernähe, Anlage von Uferstreifen am Geleibach), die zu einer Aufwertung des Grünzuges bzw. des Landschaftsschutzgebietes, auch als Naherholungsgebiet für die Stadtteile Jungfernkopf und Harleshausen, und damit auch für die zukünftigen Bewohner des Bebauungsplangebietes beitragen werden. Teilweise einbezogen in das Kompensationskonzept wurde auch die bereits durchgeführte Renaturierung des Geleibaches im Bereich Steinstückweg. Die Maßnahmen finden sich auch in den Maßnahmenvorschlügen des Landschaftsplanes für den Geleibachgrünzug und dienen damit der Umsetzung der für diesen Bereich konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Zu 2.: Der Bebauungsplan ist aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Die Lage der im Bebauungsplan vorgesehenen Bauflächen weicht parallel zum Feldlager hinter der Darstellung des FNP zurück. Die im FNP dargestellte Grünverbindung wird im Bebauungsplan durch eine 36 m breite Grünfläche und die im Straßenverlauf angelegte Baumpflanzung geschaffen. Die Dichte der Bebauung wird insbesondere aus klimatischen Gründen und als Übergang zur Auenlandschaft zum Grünzug hin verringert. Die Lage der hauseigenen Gärten wird</p>

<p>durch entsprechende Festsetzungen der Baufelder (Baugrenzen) im Bebauungsplan aneinander liegend organisiert, um große zusammenhängende vegetationsoffene, kleinklimatisch wirksame Bereiche im Gebiet zu erhalten. Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan und in der Klimafunktionskarte des ZRK 2020 ist die Baufläche bereits als solche berücksichtigt und noch als Überströmungsbereich dargestellt, was zwar im Vergleich zur vorhergehenden Darstellung als Kaltluftabflussgebiet geringerwertig ist, wobei aber die entsprechende Funktion der Flächen noch vorhanden ist.</p> <p>Des Weiteren sieht der Bebauungsplan großflächige öffentliche Grünflächen/ Grünzüge (Flächenanteil am Plangebiet > 10%) vor, die sich positiv auf das Mikroklima im Wohngebiet auswirken werden. Im nördlichen Abschnitt des Plangebietes, welcher in die klimatische Kaltluftabfluss- und Ventilationsfläche hineinreicht, wird die Überbaubarkeit im WR 1 durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3 eingeschränkt. Damit wird ein hoher Freiflächenanteil erhalten. Zudem wird hier die Gebäudehöhe auf 7,5 m begrenzt. Die Baufelder sind nahezu in Richtung der Ventilationswirkung (vgl. Hinweise Klimafunktionskarte ZRK) ausgerichtet. Die erfolgte Festsetzung der Baufelder von West nach Ost ermöglicht zudem eine optimale Nutzung des Sonnenenergiepotenzials. Damit werden die Auswirkungen auf die Klimafunktionen im Plangebiet vermindert bzw. minimiert.</p> <p>Mit der Abgrenzung des Plangebietes bzw. der Wohngebiete im Plangebiet wird der für das Klima im Stadtgebiet wirksame Korridor für den Kaltluftabfluss sowie die Ventilationsfläche im Wesentlichen erhalten. Eine Breite von >120 m wird gesichert. Die Klimafunktionen (vgl. Klimafunktionskarte ZRK) werden erhalten. Die nördliche Grenze des Plangebietes orientiert sich dabei an der Abgrenzung des westlich angrenzenden Bebauungsplangebietes IV/57 Steinstückerverweg.</p> <p>Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu 3.:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die klimatischen Anforderungen sind im Bebauungsplan wie oben beschrieben hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu 4. und 5.:</p> <p>Kapitel 4.4.2 des Umweltberichts existiert nicht – ggf. ist Kapitel 4.4.2 der Begründung des Bebauungsplans gemeint. Die hier getroffenen Aussagen sind korrekt. Ein Widerspruch zum Grünordnungsplan / Kapitel 11 des Umweltberichts besteht nicht. Die Grünraumverbindung in nord-südlicher Richtung wird zwar im Siedlungsbereich eingeeengt, ist aber durch die Anlage von Baumreihen mit Grünstreifen beidseitig der Straße weiterhin gegeben, so dass kein Widerspruch zwischen Bebauungsplan und Grünordnungsplan besteht.</p> <p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>	
<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.</p>	
<p>Die Hinweise wurden geprüft: Die in der Stellungnahme vom 15.4.16 enthaltenen Anregungen und Hinweise wurden gemäß oben</p>	<p>Die Stellungnahme vom 14.4.15 wird erneut vorgelegt (s. o.). Es wird in einem Anschreiben per Mail</p>
<p>Anschreiben vom 05.04.16</p>	

	<p>darauf hingewiesen, dass eine Berücksichtigung der Einwände nicht festgestellt werden kann und dass die folgende Feststellung zum Klima in der Beantwortung der Stellungnahme lapidar und nicht korrekt ist: „Der Frischluftstrom, der mit dem Geilebach Richtung Osten fließt, ist von Bedeutung in der für die gesamte Stadt. Er wird im Bereich des Baugebietes zwar eingeeengt, kann aber das Baugebiet weiterhin überströmen“ es wird eine Anpassung, Ausführung und Begründung gefordert.</p>	<p>dargestellten Ausführungen nicht berücksichtigt. Dazu ergänzend: Die Aussage, dass die im FNP dargestellten Bauflächen als Überströmungsgebiet wirken ist der Klimafunktionskarte (Prognose2020) des Zweckverband Raum Kassel entnommen. Diese Karte wurde seinerzeit vom Unterzeichner der Stellungnahme des BUND selbst erstellt. Die der Flächennutzungsplanung nachgelagerte Bauleitplanung übernimmt Fachaussagen der übergeordneten Planungsebene führt aber im Bauleitplanverfahren dazu keine weitergehenden Herleitungen und Begründungen aus. Mit der städtebaulichen Ausbildung des Gebietes wurde auf den Kaltluftstrom reagiert indem die Richtung und Höhenstaffelung der Baufelder in Fließrichtung angeordnet, die mögliche Bebauungsdichte zum Grünzug hin reduziert sowie die im Baugebiet angeordneten Freiflächen zueinanderliegend vorgesehen wurden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>4.14 vom 13.04.15</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p><i>Die Hinweise wurden geprüft: Der Hinweis, dass sich im Plangebiet keine Leitungen der Telekom befinden wird zur Kenntnis genommen, allerdings sind auf dem der Stellungnahmen beigefügten Leitungsplan innerhalb des Plangebietes im Bereich der Straße Zum Feldlager sowie in der Niederfeldstraße und Zu den Niederwiesen Leitungsverläufe der Telekom verzeichnet. Eine weitere Beteiligung der Telekom erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</i></p>
	<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Wegen der Größe des Gebietes sind Schaltverteiler erforderlich. Die Einzelheiten der erforderlichen Anlagen werden zu gegebener Zeit festgelegt. Für die Linienzuführung müssen bereits versiegelte Flächen wieder aufgebrochen werden. Leitungspläne sind beigefügt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes bittet die Telekom um frühzeitige (min. 6 Monate vor Baubeginn) schriftliche Mitteilung des Beginnes und Ablaufes der Erschließungsmaßnahmen.</i></p>	<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.</p>

4.15 Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel	
<p>vom 17.04.15 und 08.04.16</p>	<p>–</p> <p><i>Da die Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden, bestehen keine Anregungen oder Bedenken</i></p>
4.16 Polizei Nordhessen	
<p>vom 22.04.15</p>	<p>–</p> <p><i>Es bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</i></p>
4.17 Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen	
<p>vom 21.04.15</p>	<p>–</p> <p><i>Gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.</i></p>
4.18 Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Landwirtschaft	
<p>vom 28.04.15</p>	<p><i>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Es wird jedoch bedauert, dass für Kompensationsmaßnahmen (insbesondere Kompensationsfläche Nr. 1) Ackerfläche in Anspruch genommen und in extensives Grünland umgewandelt wird. Angeregt wird, ob sich weitere Möglichkeiten für nachhaltige Ausgleichsmaßnahmen an Fließgewässern im Bereich der Stadt Kassel ergeben.</i></p> <p><i>Die Anregung wurde geprüft:</i></p> <p><i>Im Plangebiet werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Umfang der Kompensation außerhalb des Plangebietes zu reduzieren. Neben der Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und Baumpflanzungen betrifft dies insbesondere die Festsetzung von Dachbegrünungen im überwiegenden Teil der Wohngebiete. Trotzdem ist der erforderliche Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Die im Kompensationskonzept im Fachbeitrag Grün und Umwelt enthaltenen und in den Bebauungsplan aufgenommenen Maßnahmen sind vollständig im Entwicklungsplan für den Geleibachgrünzug enthalten und sollen der Aufwertung des Grünzuges als Naturraum aber auch als Naherholungsraum dienen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden zudem im Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel für den Grünzug enthaltenen konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgesetzt. Der Maßnahmenvorschlag 10296 sieht die Entwicklung des Geleibaches als überwiegend naturnahes Gewässer mit begleitenden Ufersäumen und –gehözen vor. Dazu sollten u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. Landschaftsplan ZRK 2007, Textteil S. 609):</i></p> <p><i>Beseitigung des technischen Ufer- und Sohlverbaus,</i></p> <p><i>Stärkere Differenzierung und Aufweitung des Querprofils,</i></p>

		<p><i>Rücknahme angrenzender Acker und Gartennutzungen, (Weiter-)Entwicklung von Ufersäumen und Gehölzen.</i></p> <p><i>Die geplante Grünlandfläche geht nach Umsetzung in die Verwaltung des städtischen Umwelt- und Gartenamtes über. Anschließend wird zu prüfen sein, ob eine Verpachtung an einen landwirtschaftlichen Betrieb möglich ist (Nachfrage) oder eine alternative Nutzungsmöglichkeit (z.B. Pferdehaltung) in Frage kommt, die die landschaftsplanerischen Zielsetzungen gewährleisten würden.</i></p> <p><i>Im Bereich des Geilebaches sind weitere Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung bzw. zum Hochwasserschutz (Hochwasserrückhaltebecken) durch Kasselwasser geplant. Die Umsetzung der möglichen Maßnahmen ist hier aber noch nicht zeitlich absehbar. Zudem ergibt sich aus bisherigen überschlägigen Biotopwertbilanzierungen gemäß Kompensationsverordnung Hessen, dass durch diese Maßnahmen eine vollständige Kompensation der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft nicht möglich sein wird.</i></p> <p><i>Die Maßnahmen sollen vielmehr späteren verbindlichen Bauleitplanungen zugeordnet werden, soweit möglich, um Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen durch Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.</i></p> <p><i>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</i></p>
<p>vom 10.03.16</p>	<p>Mit Verweis auf die Stellungnahme vom 28.4.15 wird darauf hingewiesen, dass nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch weiterhin Vorbehalte bestehen insbesondere gegen die Kompensationsfläche Nr. 5 und deren Umwandlung von Acker in extensives Grünland. In diesem Zusammenhang wird auf den Widerspruch hingewiesen, dass in der Abwägung eine mögliche Beweidung aufgeführt wird, jedoch aufgrund der Festsetzung auf der künftigen Wiese Beweidung unzulässig ist. Dies lässt auf Unsicherheit des Vorhabenträgers hinsichtlich der landschaftsplanerischen Zielsetzungen für die künftige Grünlandfläche schließen.</p> <p>Es wird angeregt, den Bedarf an extensiven Grünlandflächen vor der abschließenden Festsetzung im Bebauungsplan zu klären, um zeit- und kostenintensive Pflegeaufwand für das städtische Garten-</p>	<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behörde die Anregung zugestimmt.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Bzgl. der Aussagen zum Konzept der externen Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wird im Wesentlichen auf die Entgegnung zur Stellungnahme vom 28.04.2015 verwiesen (s. o.).</p> <p>Ergänzend hierzu: Zum Schutz der Ackerflächen/ Ackernutzung sowie in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Kompensationsverordnung Hessen 2010 wurde die bisher u.a. als Kompensationsmaßnahme vorgesehene Umwandlung einer Ackerfläche südlich des Geilebaches, westlich des Steinrückwegs nicht weiter verfolgt, die Maßnahme entfällt. Die weiterhin enthaltene Entwicklung von Uferschonstreifen erfüllt wesentliche gewässerschützende Funktionen. Die Anlage eines Ruderstreifens nördlich des Baugebietes stärkt die Einbindung zum angrenzenden Geilebachgrünzug. Diese landschaftsplanerisch wichtigen Maßnahmen sind deshalb im Kompensationskonzept verblieben.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden dahingehend berücksichtigt, auf die Kompensationsfläche Nr. 5 zu verzichten und hier weiterhin eine Nutzung als Acker zu ermöglichen.</p> <p>Die Anregung und Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>

	<p>und Umweltamt zu vermeiden.</p> <p>Es werden Kompensationsmaßnahmen wie punktuelle Maßnahmen an/in Fließgewässern oder auch die Anlage von z. B. Feldgehölzen vorgeschlagen.</p>	
<p>vom 20.07.16</p>	<p>Mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 28.4.15 und 10.03.16 wird der Entfall der im ehemaligen Entwurf als Nummer 5 dargestellten Kompensationsmaßnahme begrüßt (Entwicklung einer 1,339 ha großen Ackerfläche zu Extensivgrünland).</p> <p>Es werden Vorbehalte gegen eine Vergrößerung der bisherigen Kompensationsmaßnahme Nr. 4 (Sukzessionsfläche/Wegsaum) vorgebracht, da die relativ große verbleibende Ackerfläche nun im Norden und im Süden durch die erweiterte Sukzessionsfläche eingerahmt wird und auf zu erwartenden Unkrautdruck hingewiesen mit der Folge eines erhöhten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf den jeweiligen Ackerkulturen bei konventioneller Nutzung bzw. Problemen bei ökologischer Bewirtschaftung der Ackerfläche.</p> <p>Es wird angeregt, die nicht nachvollziehbaren Veränderungen der Flächengrößen der im bisherigen Entwurf dargestellten Sukzessionsflächen Nr. 2 (jetzt Nr. 1) sowie Nr. 3 (jetzt Nr. 2) zeichnerisch nachvollziehbar darzustellen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Bzgl. der Aussagen zum Konzept der externen Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wird im Wesentlichen auf die Entgegnungen zu den Stellungnahmen vom 28.04.2015 und 10.03.2016 verwiesen (s. o.).</p> <p>Ergänzend hierzu:</p> <p>Durch den Bau des geplanten Wohngebiets werden landwirtschaftliche Flächen mit wertvollen Böden in Anspruch genommen – sowohl in Teilen zur Kompensation der Eingriffe und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, als auch für die Entwicklung des Baugebietes selbst. Der Verzicht auf die ursprünglich geplante Kompensation durch Umwandlung von rund 1,4 ha Acker in eine extensive Wiese erfolgte aufgrund der im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten agrarstrukturellen Belange. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der Vielzahl an Belangen zählen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB u. a. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und auch Belange der Landwirtschaft. Ziel der Abwägung aller durch die vorliegende Planung betroffener Belange ist es, die unterschiedlichen Ansprüche an die Bodennutzung (ob privat oder öffentlich) so in Einklang zu bringen, dass allen Bedürfnissen in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Hierbei ist es in der Regel nicht möglich – und auch vom Gesetzgeber nicht gefordert – allen Interessen uneingeschränkt gerecht zu werden. Belange der Landwirtschaft müssen – nach Prüfung und Abwägung aller durch die Planung betroffenen Belange – für die Entwicklung der geplanten Wohnbauflächen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans in einigen Punkten zurückgestellt werden, haben in der Abwägung jedoch auch Berücksichtigung gefunden. Daher wurden z. B. die Kompensationsflächen um die ursprünglich vorgesehene Fläche für die Entwicklung einer 13.390 qm großen Ackerfläche zu Extensivgrünland reduziert, jedoch die Flächen zu Entwicklung eines Sukzessionstreifens auf ehemaliger Ackerfläche nördlich des Wags „An den Niederwiesen“ in westlicher Richtung vergrößert, um einen Wegsaum entwickeln zu können. Die Vergrößerung dieses Ackersaums ermöglicht auf einem weg begleitenden Streifen, der aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird, die Entwicklung eines zusammenhängenden artenreichen Lebensraums für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten bei gleichzeitiger verbleibender landwirtschaftlicher Nutzung auf den Ackerflächen.</p>

		<p>Dies entspricht auch den Zielsetzungen zur Entwicklung und Gestaltung des Geilebach-Grünzugs und dient dem Ausgleich der aus der Entwicklung des Plangebiets resultierenden Eingriffe. Damit verbunden ist auch die Zielsetzung, wild lebende Tier- und Pflanzenarten in landwirtschaftlich geprägten Lebensräumen zu stärken und zu erhöhen, um einer Verarmung der heimischen Tier- und Pflanzenvielfalt entgegenzuwirken, da durch intensive Bewirtschaftungsmethoden ein Verlust von Diversität droht.</p> <p>Dass sich durch die Anlage der Uferstreifen wie des südlichen Rudersaums ein zusätzlicher, möglicherweise über ein normales Maß hinausgehender Unkrautdruck ergibt, wird nicht gesehen. Letztlich ist jede Ackerfläche einem entsprechenden Druck durch randliche Vegetationsstrukturen ausgesetzt.</p> <p>Zur in der Stellungnahme angesprochenen Veränderung der Flächengrößen: Die vorgesehenen Uferstreifen umfassen gemäß Fachbeitrag (vgl. Bilanzierung Tab. 11, S. 62 und Kompensationskonzept S. 64) in Summe 6.029 m². Dieser Flächenumfang wurde in die Plandarstellung und Begründung des Bebauungsplanes übernommen. Die zuvor angegebenen 4.730 m² waren ein redaktioneller Fehler. Der Flächenumfang hat sich nach der letzten Änderung nicht vergrößert und ist dementsprechend im Planbereich B zeichnerisch korrekt dargestellt.</p> <p>Die Anregung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>4.19 vom 22.04.15 und 06.05.15</p>	<p>Kreisbauernverband Kassel e.V.</p> <p><i>Es wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Aufgrund künftig nicht zu erwartendem Bevölkerungszuwachses besteht kein Siedlungsdruck und somit ist – unter Verweis auf den Regionalplan, der die Flächen im Bereich des Geilebaches als Vorbehaltsgelände Landwirtschaft darstellt – ein Bauvorhaben in einer Größe von 1,6 ha nicht notwendig.</i> <i>2. Der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die geplante Bebauung und die Kompensationsmaßnahmen wird bedauert, kritisch gesehen wird die Stilllegung und Umwandlung von Ackerland in Ex-</i> 	<p><i>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</i></p> <p><i>Zu 1.:</i></p> <p><i>Die demografische Entwicklung Nordhessens unterscheidet sich von der Entwicklung in Kassel. Da die Stadt die Funktion des Oberzentrums hat, wird der prognostizierte Bevölkerungsrückgang anders bzw. signifikant geringer als der des Umlandes sein. So ist für die Stadt Kassel ein Bevölkerungswachstum bis 2021 bis auf 201.529 Einwohner vorausgesagt. Im Zeitraum danach bis 2040 wird ein Bevölkerungsrückgang zwischen 5,0 % und 8,2 % prognostiziert. Bei der Prognose werden für die zukünftige Entwicklung Annahmen zugrunde gelegt, die Voraussetzung ist damit kein Verfahren, das eine präzise Vorhersage der künftigen Entwicklung liefert (ein solches Verfahren gibt es nicht). Es wird vielmehr der Trend dargestellt, der sich ergibt, wenn die im Vorfeld getroffenen Annahmen eintreten. Diese im Jahr 2014 erstellte Prognose enthält die Echtzahlen von 2013. Der seit 2014 zu verzeichnende Zustrom an Flüchtlingen ist ein Wirkfaktor auf den Wohnungsmarkt, den die Bevölkerungsprognose bisher nicht abzeichnet und der zu geänderten Annahmen führen wird.</i></p>
--------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Die Planungen berücksichtigen nicht ausreichend, welche Potentiale der Innenbereichsentwicklung sich im Bereich Harleshausen und insgesamt im Stadtgebiet der Stadt Kassel ergeben.
4. In den Umsetzungen der Maßnahmen mit essbarem Grün erscheint nicht berücksichtigt, dass Obstbäume bzw. Nussbäume der Pflege bedürfen, um einen ökologisch sinnvollen Aspekt zu leisten.
5. Der Umnutzung von Acker, intensiv genutzt, der Maßnahmen Nr. 1, 2, 3 (Seite 63 des Umweltberichtes) wird kritisch gegenüber gestanden. Dies gilt insbesondere für die Flächen Nr. 1 und 2 der Tabelle 11, Seite 63 des Umweltberichtes.
6. Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet werden und dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin gut mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen angefahren werden können.

Auf den Wohnungsmarkt wirken weitere Faktoren, die in den letzten Jahren auch in Kassel zu einem eher angespannten Wohnungsmarkt geführt haben. Zu nennen ist hier der Wegfall von preisgebundenen Wohnungen deren Anteil sich in den nächsten Jahren weiter sehr deutlich verringern wird und wodurch sich das Angebot an preisgünstigem Wohnraum weiter verknappt. Neue Wohngebiete werden nach derzeitigen Erfahrungen zwischen 50 % und 60 % durch Personen aus dem Stadtgebiet bezogen, so dass hierdurch anderer Wohnraum frei und der Wohnungsmarkt entlastet wird.

Ein weiterer Faktor ist der gestiegene Pro-Kopf-Verbrauch an Wohnfläche. Im Jahr 1998 standen jedem Einwohner noch durchschnittlich 39m² Wohnfläche zur Verfügung, diese ist mittlerweile auf 45 m² Pro-Kopf angewachsen (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BIB) auf Grundlage des Mikrozensus). Als wichtigste Ursachen für diesen Anstieg gelten ein höherer Anspruch an die Wohnungsgröße sowie eine veränderte Haushaltsstruktur. Vor allem die Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte hat dazu geführt, dass die pro Kopf zur Verfügung stehende Wohnfläche größer geworden ist.

Die demografische Entwicklung lässt die Gesellschaft altern und damit geänderte Ansprüche an die Wohnung und die Wohnumgebung entstehen. Gleichzeitig hat sich eine Pluralisierung der Lebensstile in unserer Gesellschaft entwickelt, wo die Familie mit Kindern nur eine unter vielen verschiedenen Lebensgemeinschaften bildet.

Bei der Ausweisung von Wohnbaugebiet geht es also einerseits um die Quantität des zu schaffenden Wohnraums zur Entspannung des Marktes, andererseits aber auch um die qualitative Aufwertung und Ausweitung des Angebotes innerhalb der Stadt. Gezielt wurde daher ein Baugebiet entwickelt, in dem es gemischte Angebote z. B. für barrierefreies Wohnen, für junge Familien aber auch für Baugruppen oder -gemeinschaften gibt, um so ein angepasstes und für künftige Anforderungen robust geeignetes Quartier zu schaffen. So hat also die Ausweisung der integrierten, zusammenhängend großen Fläche „Zum Feldlager“ die Aufgabe der erforderlichen Wohnraumversorgung der Bevölkerung und gleichzeitig, durch den innovativen Charakter der verschiedenen Aspekte des Siedlungsbaus, Vorbildfunktion für den Umbau bestehender Quartiere.

zu 2.:

Die für eine Wohnbauentwicklung im Plangebiet vorgesehenen Flächen bieten in unmittelbarem Zusammenhang mit den bereits bestehenden Siedlungsflächen eine der wenigen Möglichkeiten überhaupt noch Siedlungsfläche in Stadtnähe zu neu entwickeln, ohne besonders wertvollen Naturraum in Anspruch nehmen zu müssen. Der Verlust des wertvollen Bodens ist nicht komplett auszugleichen und wird hingenommen. Alternativen schiedens bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes aus. Es ergibt sich durch die erforderliche Siedlungsentwicklung (s. o.) ein kaum lösbarer Nutzungskonflikt durch die Inanspruchnahme von gut zu bewirtschaftenden Flächen, die sowohl für eine Bebauung als auch für die landwirtschaftliche Nutzung äußerst günstige Voraussetzungen bieten. Die Hochwertigkeit der landwirtschaftlichen Böden wurde in die Abwägung ein gestellt. Neben den vorgebrachten berechtigten Belangen der Landwirtschaft sind nach dem BauGB auch Belange der Wohnraumversorgung zu berücksichtigen (s. o.). Die Siedlungsentwicklungsflächen grenzen an den Siedlungsbestand und bestehende Infrastruktur unmittelbar an. Alternative oder besser geeignete Standorte für die Entwicklung einer innovativen Neubausiedlung stehen innerhalb des Stadtgebiets gegenwärtig nicht zur Verfügung. Daher muss in diesem Interessenskonflikt eine Abwägungsentscheidung zugunsten der baulichen Entwicklung getroffen werden.

Die als Bauland auszuweisenden Flächen stehen derzeit und soweit bekannt seit Jahrzehnten in Ackernutzung. Hierfür kann der Grad einer regionalen Vermarktung als gering angesehen werden. Getreidevermarktung erfolgt i. d. R. international und ist nicht vergleichbar mit z. B. Gemüseanbau bei dem wirklich von einer regionalen Vermarktung ausgegangen werden kann.

zu 3.:

Die Auffassung, die Planungen berücksichtigten nicht ausreichend, welche Potentiale der Innenbereichsentwicklung sich im Bereich Harleshäusern und insgesamt im Stadtgebiet der Stadt Kassel ergeben, wird nicht geteilt. Der Zweckverband Raum Kassel erhebt jährlich ein Baulückenkataster. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Kassel für Harleshäusern und Jungfernkopf im Jahr 2012 ein Baulückenkataster im Internet veröffentlicht mit dem Ziel, bebaubare Flächen im Innenbereich nutzbar zu machen und einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu leisten. Eine Resonanz auf das Angebot an die Eigentümer, weitere Flächen in das Kataster aufzunehmen gab es nicht. Nur ca. 3 – 5 Nachfragen von Bauwilligen gingen pro Jahr bei der Stadt Kassel ein. Im Ergebnis wird das Baulandkataster nicht auf das Stadtgebiet ausgeweitet, da er Effekt zu gering ist. Private Eigentümer haben eigene Interessen an der Verwertung ihrer Grundstücke, die zeitlich nicht mit den Bedarfen der Stadt an zu entwickelnde Siedlungsflächen übereinzubringen sind. Für die Erhaltung und Förderung der Wohnattraktivität der Stadt Kassel ist eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen erforderlich, um eine Zuspitzung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu verhindern (s. o. Anmerkungen zu Punkt 1.). Die Strategie der Innenentwicklung erfolgt gegenwärtig im gesamten Stadtgebiet. Dort wo die Stadt Zugriff auf Flächen hat, wird auch Innenentwicklung betrieben. Den aktuellen Bedarf der Stadt Kassel nur mit Innenbereichsentwicklung zu decken ist derzeit nicht möglich.

zu 4.:

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen, auf denen mit der Verwendung entsprechender Baumarten das Konzept des „Essbaren Grüns“ verfolgt werden soll, werden nach Fertigstellung in die Verwaltung des Städtischen Umwelt- und Gartenamt übergeben. Eine kontinuierlich fachgerechte Pflege ist damit gewährleistet. Damit wird auch eine dauerhafte ökologische Leistung der Maßnahmen ermöglicht.

zu 5.:

Die Kritik an der Umnutzung von Ackerflächen wird nicht geteilt, es handelt sich um die Umwandlung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen zu extensiv genutzten Flächen (Uferstreifen, Wegsaum etc.). Mit der extensiveren Nutzung kann eine Verbesserung der Lebensverhältnisse für Kleinlebewesen und Insekten geschaffen werden, die am Ende eine größere Biodiversität fördert. Damit wird eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation erreicht. Die im Kompensationskonzept im Fachbeitrag Grün und Umwelt enthaltenen und in den Bebauungsplan aufgenommenen Maßnahmen sind vollständig im Entwicklungsplan für den Geilebachgrünzug enthalten und sollen der Aufwertung des Grünzuges als Naturraum aber auch als Naherholungsraum dienen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden zudem die, im Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel für den Grünzug enthaltenen, konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgesetzt. Der Maßnahmenvorschlag 10296 sieht die Entwicklung des Geilebaches als überwiegend naturnahes Gewässer mit begleitenden Ufersäumen und –gehölzen vor. Dazu sollten u.a. folgende Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. Landschaftsplan ZRK 2007, Textteil S. 609):

		<p><i>Beseitigung des technischen Ufer- und Sohlverbau, Stärkere Differenzierung und Aufweitung des Querprofils, Rücknahme angrenzender Acker und Gartennutzungen, (Weiter-)Entwicklung von Ufersäumen und Gehölzen.</i></p> <p><i>Die im Kompensationskonzept und aus dem Landschaftsplan sowie Entwicklungsplan Geilebachgrünzug (Entwurf) entwickelten Maßnahmen ergeben bei Umsetzung im vorgesehenen Umfang einen Biotopwertüberschuss von nach derzeitigem Stand ca. + 16.000. Es ist aus fachtechnischer Sicht sinnvoll die vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang umzusetzen, daher wird der geringfügige Überschuss für zukünftige Eingriffe – möglichst im näheren Umfeld – als Ausgleich Verwendung finden.</i></p> <p><i>zu 6.:</i></p> <p><i>Eine Existenzgefährdung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ist mit der Planung nicht zu erwarten. Die als Bauland auszuweisenden Flächen wurden von der Stadt Kassel erworben. Die Landwirte haben befristete Pachtverträge abgeschlossen, so dass sie über die Endlichkeit der Bewirtschaftung Kenntnis haben und die Flächen nicht nachhaltig dem Betrieb zurechnen können. Die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen können über die vorh. Straßen- und Wege weiter angefahren werden.</i></p> <p><i>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</i></p>
	<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behörde die Anregung der Anregung zugestimmt.</p>	
<p>vom 29.03.16 und 28.07.16</p>	<p>Es wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erneuter Verweis auf den Regionalplan und die demografische Entwicklung in Nordhessen sowie wie in diesem Zusammenhang fehlende Nachvollziehbarkeit der Entwicklung eines Wohnstandortes dieser Größe. 2. Der Bebauungsplan bewertet aus Sicht des Bodenschutzes ein Ausweichen auf einen geeigneten Alternativstandort als besonders relevant, dieser Passus wird befürwortet. 3. Gemeinsam mit den ortsansässigen Landwirte wird insbesondere die Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland (vgl. 7.8.3. Kompensationsmaßnahmen) auf der außerhalb des Bebauungsplans liegenden Fläche Gemar- 	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:</p> <p>Zu 1.:</p> <p>s. <u>Punkt 1</u> der Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 22.04.15 und 06.05.15 (s. o.).</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Die Aussage ist aus dem Zusammenhang gerissen und in dieser Form nicht korrekt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Pilotstudie (Bodenfunktionsbewertung) durch das Ingenieurbüro Schnittstelle Boden, Ober- Mörlen verwiesen. Aus Sicht dieser Bodenfunktionsbewertung wäre das Ausweichen auf einen geeigneten Alternativstandort zwar besonders relevant, da ein vollständiger Ausgleich und Ersatz für die planungsbedingten Bodenverluste nicht möglich ist. Eine Alternative zur mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Arrondierungen der vorhandenen Wohnbauung mit besserer Umweltbilanz ist im Umfeld des Plangebiets allerdings nicht vorhanden, da die Bebauung von Flächen in näherer Umgebung zum Geilebach einen größeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen würde als die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte. Von einem Ausweichen</p>

kung Harleshausen Flur 6, Flurstück 104/19 (ca. 1,55 ha) grundsätzlich abgelehnt. Beste Ackerböden in Extensivgrünland umzuwandeln, um dann auch noch eine Beweidung zu verbieten ist ein Affront gegen landwirtschaftliches und bäuerliches Denken und Handeln.

4. Zu berücksichtigen ist, dass bei der mittelfristigen Einwohnerentwicklung, die für Kassel prognostiziert wird, davon auszugehen sein wird, dass der Siedlungszeit in wenigen Jahren erreicht bzw. überschritten sein wird. Die Notwendigkeit für großflächige Entwicklungen mit Wohnbaubereichen stellt sich daher in dem vorgenommenen Umfang nicht dar.

5. Es wird bedauert, dass als Kompensationsmaßnahme eine extensive Grünlandfläche geschaffen werden soll. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen eine hervorragende Qualität als Ackerbaufläche auf. Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist, insbesondere in der Harleshäuser Gemarkung, herausragend gut. Die Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland ist abzulehnen (vgl. 7.8.3 Kompensationsmaßnahmen), insbesondere die Umwandlung zu Sukzessionsflächen. Auch ein Verbot der Beweidung der Flächen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Dass eine regelmäßige Beweidung der Flächen, sich positiv auf die Biodiversität auswirkt, ist wissenschaftlich nachgewiesen. Wenn ein zweimaliges Mähen des Grünlandes möglich sein soll ist darauf zu achten, dass ein Abmähen des Aufwuchses vor dem 15. Juni erfolgen darf, damit dieser verfüttert werden kann. Bei einem Mähzeitpunkt nach dem 15. Juni ergibt sich ein verringerter

auf einen anderen Standort im Stadtgebiet bzw. Verzicht auf die Planung wurde aus unterschiedlichen, in der Begründung umfassend dargelegten Gründen abgesehen. U. a. erfüllt die Planung am gewählten Standort eine Vielzahl an Nachhaltigkeitskriterien wie Klimaschutz, Artenvielfalt, Vernetzung sowie Berücksichtigung und Minderung bzw. Ausgleich möglicher Umwelteinwirkungen, Reduzierung des Gesamtprimärenergiebedarfs und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Primärenergie, energieeffiziente Bauungsstruktur, ressourcenschonende Infrastruktur, lokale Nahrungsmittelproduktion, Wasserkreislaufsysteme. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die Planung wurde mit der Pilotstudie festgestellt. Es geht die vorhandene Bodenfunktion unwiederbringlich verloren. Diese Tatsache wurde im Umweltbericht festgestellt sowie im Rahmen der Bauungsplanaufstellung abgewogen und als unabänderlich hingenommen.

Zu 3.:

s. Punkt 2 der Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 22.04.15 und 06.05.15 (s. o.). Ergänzend hierzu: Die Anregungen und Hinweise werden dahingehend berücksichtigt, auf die in Planbereich B festgesetzte Kompensationsfläche Nr. 5 "Entwicklung einer 13.390 qm großen Ackerfläche zu Extensivgrünland" zu verzichten und weiterhin als Ackerfläche zu nutzen. Jedoch wird die Kompensationsfläche Nr. 4 „Entwicklung eines Sukzessionsstreifens auf ehemaliger Ackerfläche“ entlang der Wegverläufe erweitert von vormals ca. 860 qm auf ca. 7.720 qm. Durch diese Veränderung entsteht ein Biotopwertdefizit in der Gesamtbilanz, das zwar grundsätzlich als kritisch zu beurteilen ist, sich aber aus fachlich-qualitativer Sicht relativiert angesichts des mit dem Bebauungsplan verfolgten innovativen Energiekonzeptes zur Minimierung des Primärenergieverbrauches und der Reduktion der CO₂- Emissionen, der umfangreichen (multifunktionalen) Grünfestsetzungen im Planbereich sowie dem den Maßnahmen im Planbereich B zugrundeliegenden Gesamtkonzept für den Geilebachgrünzug.

Zu 4.:

s. Punkt 1 der Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 22.04.15 und 06.05.15 (s. o.). Ergänzend hierzu: Gemäß aktueller Studien (u. a. Wohnungsmarktprognose 2030 des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung, BBSR aus 2015) wird die Pro-Kopf-Wohnfläche in Deutschland – in den alten und neuen Ländern einheitlich – weiter steigen (bis 2030 in den alten Ländern im Bereich Wohneigentum rund 5 qm pro Kopf, in Mieterhaushalten um rund 3 qm). Für Kassel würde dies bei gleichbleibender Bevölkerung einen Mehrbedarf von rund 800.000 qm Wohnraum bedeuten, unter Schrumpfungsbereitungen (ca. 8% Bevölkerungsrückgang bis 2040) noch immer ca. 740.000 qm. Die Auffassung, dass eine Überschreitung eines Siedlungszenites in wenigen Jahren droht, wird nicht geteilt.

Zu 5.:

- Futterwert. Das Beweiden mit Tieren ist auch ökologisch und tierschutzmäßig sinnvoll und darf nicht ausgeschlossen werden.
6. Darüber hinaus bewirtschaften die Landwirte seit vielen Jahren die vorgenannte Fläche.
 - § 95 BGB und eine mögliche Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kommt hier in Betracht und wird geltend gemacht.
 7. (in Stellungnahme vom 28.7.16 nicht mehr enthalten) Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb ein Biotopwertüberschuss erzielt werden soll. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen ist damit überzogen und zu vermindern.
 8. Es besteht ein Bedarf an landwirtschaftlichen Ackerflächen, insbesondere, wenn diese eine gute Qualität aufweisen.
 9. In den Planungen ist nicht ausreichend berücksichtigt, welche Potentiale der Innenbereichsentwicklung sich im Bereich Harleshausen und insgesamt im Stadtgebiet der Stadt Kassel ergeben.
 10. Des Weiteren erscheint in den Umsetzungen der Maßnahmen mit essbarem Grün nicht berücksichtigt, dass Obstbäume bzw. Nussbäume der Pflege bedürfen, um einen ökologisch sinnvollen Aspekt zu leisten.
 11. (nur in Stellungnahme vom 28.7.16 enthalten) Hinsichtlich der Änderungen bemängeln wir zudem, dass Maßnahme 4 (Seite 64 des Umweltberichtes) ausgedehnt wurde.
 12. Insofern wird insbesondere der Umnutzung von Acker, intensiv genutzt, der Maßnahmen Nr. 1, 2, 3 (Seite 63 des Umweltberichtes) kritisch gegenüber gestanden. Dies gilt

- s. Punkt 2 der Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 22.04.15 und 06.05.15 (s. o.). Ergänzend hierzu: Die genannte Umwandlung von Acker in Grünland ist bereits in der Beteiligung zu Grunde liegenden Entwurfsfassung nicht mehr Bestandteil des Kompensationskonzeptes und damit des Bebauungsplanes. Damit wurde bereits beim vorherigen Beteiligungsschritt den entsprechenden Anregungen aus dem Bereich der Landwirtschaft zum Schutz von Ackerflächen gefolgt.
- Die Anlage von Uferstreifen und eines südlichen Ruderalsaumes als Übergang Siedlung – Geleibachgrünzug wird aus spezifischen fachlichen Gründen (Gewässerschutz, Naherholung/ Ortsbild) weiter verfolgt.
- Zu 6::**
Gemeint war offensichtlich BauGB nicht BGB. Ein durch Enteignung eintretender Rechtsverlust sowie daraus resultierender Entschädigungsanspruch gem. § 95 BauGB ist durch die Planung nicht gegeben. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Kassel. Die Landwirte haben befristete Pachtverträge abgeschlossen und das Recht, die Flächen bis zum vereinbarten Pachtende zu nutzen. So hatten sie zu jeder Zeit Kenntnis über die Endlichkeit der Bewirtschaftung und haben die Flächen nicht nachhaltig dem Betrieb zurechnen können. Enteignungen sind nicht vorgesehen.
- Zu 7::**
Der Anregung wird gefolgt: Unter Einbeziehung der externen Kompensationsmaßnahmen gemäß ursprünglicher Planung zur Kompensation ergab sich ein Überschuss von +15.901 Biotopwertpunkten, nach dem aktuellen Kompensationskonzept (u. a. Entfall der Kompensationsfläche Nr. 5 "Entwicklung einer 13.390 qm großen Ackerfläche zu Extensivgrünland") ergibt sich ein Biotopwertdefizit von - 62.618 Biotopwertpunkten.
- Zu 8::**
s. Punkt 2 der Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 22.04.15 und 06.05.15 (s. o.).
- zu 9::**
s. Punkt 3 der Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 22.04.15 und 06.05.15 (s. o.).
- Zu 10::**
s. Punkt 4 der Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 22.04.15 und 06.05.15 (s. o.). Ergänzend hierzu: Die Pflanzung und Pflege der genannten Bäume wird durch das Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel übernommen. Eine langfristige Sicherung der Bestände und der damit verbundenen ökologischen Funktion werden damit gewährleistet.
- Zu 11. und 12::**
s. Punkt 4 der Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 22.04.15 und 06.05.15 (s. o.).

insbesondere für die Flächen Nr. 1 und 2 der Tabelle 11, Seite 63 des Umweltberichtes.

13. Gerade stadtnahe Flächen bieten, insbesondere bei der hervorragenden Bodenqualität, auch die Möglichkeiten einer regionalen Vermarktung für die örtliche Landwirtschaft. Dieses Potential ist mit der beabsichtigten Planung in Harleshausen noch schwerer zu erreichen als ohnehin.

14. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen müssen weiter gut befahrbar bleiben können. Dies gilt insbesondere auch für landwirtschaftliche Erntemaschinen. Dabei ist insbesondere in Kreuzungsbereichen darauf zu achten, dass die Fahrswenkkurven auch mit Fahrzeugen mit Anhängern oder mit Überbreite befahren werden können. Es gibt landwirtschaftliche Geräte mit Fahrzeugbreiten bzw. Gerätebreiten von 4 Metern.

Ergänzend hierzu:

Mit der Ausdehnung der Maßnahme 4 wird die Umsetzung einer grünordnerischen Maßnahme aus dem benachbarten Bebauungsplan IV/57 Steinstückerweg verfolgt. Dadurch wird eine klare Abgrenzung zwischen Siedlungsgebiet und dem Geilebachgrünzug erzeugt.

Durch den Bau des geplanten Wohngebiets werden landwirtschaftliche Flächen mit wertvollen Böden in Anspruch genommen – sowohl in Teilen zur Kompensation der Eingriffe und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, als auch für die Entwicklung des Baugebietes selbst. Der Verzicht auf die ursprünglich geplante Kompensation durch Umwandlung von rund 1,4 ha Acker in eine extensive Wiese (s. o. Punkt 5) erfolgte aufgrund der im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten agrarstrukturellen Belange. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der Vielzahl an Belangen zählen gemäß § 1 Abs. 6 BauGB u. a. Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und auch Belange der Landwirtschaft. Ziel der Abwägung aller durch die vorliegende Planung betroffener Belange ist es, die unterschiedlichen Ansprüche an die Bodennutzung (ob privat oder öffentlich) so in Einklang zu bringen, dass allen Bedürfnissen in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Hierbei ist es in der Regel nicht möglich – und auch vom Gesetzgeber nicht gefordert – allen Interessen uneingeschränkt gerecht zu werden. Belange der Landwirtschaft müssen – nach Prüfung und Abwägung aller durch die Planung betroffenen Belange – für die Entwicklung der geplanten Wohnbauflächen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans in einigen Punkten zurückgestellt werden, haben in der Abwägung jedoch auch Berücksichtigung gefunden. Daher wurden z. B. die Kompensationsflächen um die ursprünglich vorgesehene Fläche für die Entwicklung einer 13.390 qm großen Ackerfläche zu Extensivgrünland reduziert, jedoch die Flächen zu Entwicklung eines Sukzessionsstreifens auf ehemaliger Ackerfläche nördlich des Wegs „An den Niederwiesen“ in westlicher Richtung vergrößert, um einen Wegsaum mit Baumpflanzungen entwickeln zu können. Die Vergrößerung dieses Ackersaums ermöglicht auf einem wegbegleitenden Streifen, der aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen wird, die Entwicklung eines zusammenhängenden artenreichen Lebensraums für unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten bei gleichzeitiger verbleibender landwirtschaftlicher Nutzung auf den Ackerflächen. Dies entspricht auch den Zielsetzungen zur Entwicklung und Gestaltung des Geilebach-Grünzugs und dient dem Ausgleich der aus der Entwicklung des Plangebiets resultierenden Eingriffe. Damit verbunden ist auch die Zielsetzung, wild lebende Tier- und Pflanzenarten in landwirtschaftlich geprägten Lebensräumen zu stärken und zu erhöhen, um einer Verarmung der heimischen Tier- und Pflanzenvielfalt entgegenzuwirken, da durch intensive Bewirtschaftungsverfahren ein Verlust von Diversität droht.

	<p>Zu 13. und 14.: s. <u>Punkt 6</u> der Ausführungen zu den Stellungnahmen vom 22.04.15 und 06.05.15 (s. o.).</p> <p>Die Anregung und Hinweise werden teilweise berücksichtigt.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4.20 Kassler Verkehrs-Gesellschaft	
vom 27.04.15	– <i>Es bestehen keine Einwände.</i>

4.21 Zweckverband Raum Kassel	
vom 28.04.15	<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass die Beuys-Bäume am Feldlager als Kultur- und Gartendenkmal unter besonderem Schutz stehen. Dies sollte im Bebauungsplan benannt werden. Abgesehen davon bestehen keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</i></p>
	<p><i>Der Hinweis wurde geprüft: Ein entsprechender Vermerk ist im Bebauungsplan enthalten, eine darüber hinaus gehende gesonderte Kennzeichnung ist nicht vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</i></p>
	<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.</p>
vom 06.04.16	<p>Hinweis: Ziel des städtischen und des verbandlichen VEPs ist die Förderung des Radverkehrs. Anregung: Die Radverbindung auf der Straße „Zum Feldlager“ und deren Verlängerung Richtung Jungfernkopf sollte in den Zweckbestimmungen der Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis und die Anregung wurden geprüft: Für die im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Straße „Zum Feldlager“ ist keine gesonderte Festsetzung einer Zweckbestimmung „Radverkehr“ erforderlich, es handelt sich um eine innerörtliche Straße, auf der Radverkehr gestattet ist, gleiches gilt für die Verlängerung Richtung Jungfernkopf. Eine gesonderte Beschilderung als Radverbindung/Radrouten auf Grundlage des städtischen und des verbandlichen Verkehrsentwicklungsplans trifft die Straßenverkehrsbehörde. Dies ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans, der Bebauungsplan steht Radroutenausweisung nicht entgegen.</p> <p>Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>

4.22 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	
<p>vom 28.04.15</p>	<p>Es bestehen keine Einwände gegen den Entwurf. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass im Kapitel „Nachrichtliche Übernahme / Hinweise“ Ziffer 3 der Erlaubnisantrag für die Installation von Wärmepumpen nur bei der Stadt Kassel zu stellen ist, soweit eine Erdwärmelanlage nur für ein Grundstück errichtet wird. Sobald es sich um mehrere betroffene Grundstücke handelt, ist der Antrag nach Bergrecht beim Bergamt des Regierungspräsidiums Darmstadt zu stellen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das HLUG die Standortbeurteilung für die Errichtung von Erdwärmesonden für das geplante Gebiet auf „hydrogeologisch ungünstig“ geändert hat.</p>
	<p>Der Hinweis wurde geprüft: Die Stadt Kassel hat für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zum Feldlager beim Bergamt des Regierungspräsidiums Darmstadt den Antrag auf Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme gestellt. Damit ist die Stadt Kassel in dem Gebiet allein berechtigt Erdwärme zu entziehen. Der Hinweis wird im Bebauungsplan gestrichen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.	

4.23 Untere Naturschutzbehörde	
<p>vom 28.04.15</p>	<p>Anregungen und Hinweise zur Planzeichnung: 1. Der Verzicht auf einen durchgehenden Grünzug zum Geilebach (Festsetzung aus dem Flächennutzungsplan) wird kritisch gesehen. 2. Das geplante Regenrückhaltebecken befindet sich in einer ökologisch hochwertigen Sukzessionsfläche. Zur Eingriffsvermeidung wird eine Verschiebung in südlicher Richtung und Verkleinerung der Baufläche angeregt. 3. Die Flächenbilanz ist teilweise nicht nachvollziehbar, bzw. fehlerhaft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Hessische Kompensationsverordnung verbindlich ist. 4. Die Kompensationsfläche Nr. 5 überschneidet sich geringfügig mit einer aus dem Bebauungsplan IV/57 „Steinstückerweg“. 5. Die Plandarstellungen sind in Schwarz-weiß-</p>
	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft: Zu 1.: Der Bebauungsplan ist aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt worden. Die im FNP dargestellte (nicht festgesetzte) Grünverbindung wird im Bebauungsplan im nördlichen Bereich Zum Feldlager durch eine 36 m breite straßenbegleitende Grünfläche und im Siedlungsbereich durch die beidseitig im Straßenverlauf angelegte Baumpflanzung (jeweils 2m breite Grünstreifen), sowie durch die Ergänzung der Lindenallee bis zur Niederfeldstraße geschaffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2.: Das am tiefsten Punkt des Plangebiets und unmittelbar am Geilebach gelegene Regenrückhaltebecken übernimmt die Funktion, Oberflächenwasser verzögert in den Geilebach und somit in den natürlichen Wasserkreislauf abzugeben. Eine Verschiebung des mit Extensivrasen zu begrünenden Beckens nach Süden ist aufgrund der örtlichen und der topografischen Verhältnisse sowie des Bahndamms nicht möglich. Es ist Teil eines neu zu entwickelnden Grünzuges entlang des Bahndammes. Der Eingriff wird so gering wie möglich gehalten und durch die vorgesehene internen und externen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Eine Verkleinerung der Baufläche würde die</p>

<p><i>Situation nicht wesentlich ändern. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</i></p> <p>Zu 3.: <i>Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgte gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung, eine fehlerhafte Berechnung oder schwierige Nachvollziehbarkeit ist nicht erkennbar. Die Anwendung der Hess. Kompensationsverordnung dient im Bebauungsplanverfahren lediglich zur quantitativen und qualitativen Orientierung bei der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gem. Baugesetzbuch. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>Zu 4.: <i>Die genannte Überschneidung der Kompensationsfläche Nr. 5 hat keinen Einfluss auf die Kompensationsberechnung. Die Flächen werden ohne Überlappung dargestellt. Der Hinweis wird berücksichtigt.</i></p> <p>Zu 5.: <i>Der Bebauungsplan liegt in farbiger Darstellung vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</i></p>	<p><i>Ausfertigungen teilweise nicht lesbar.</i></p>	<p><i>Anregungen zu textlichen Festsetzungen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>zu 7.1.: Es wird angeregt, die Formulierung „es sind Strauch- und Gehölzgruppen mit einem Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen“ in „Entlang des Fußweges ist eine Baumreihe aus Walnussbäumen zu pflanzen, Pflanzabstand 10 m. Ergänzend ist die Fläche mit Strauch- und Baumgruppen landschaftlich zu gestalten.“ zu ändern. Des Weiteren wird angeregt, in der Niederfeldstraße anstelle von Walnussbäumen Baumhasel (Corylus colurna) zu pflanzen, um Probleme mit dem Lichtraumprofil, die durch die breite Krone entstehen, zu vermeiden. Die Festsetzung sollte ergänzt / geändert werden durch: „als Hochstamm oder Solitär, 3 x verschult, Stammumfang mindestens 14 cm“, die Abweichung vom Standort durch „im räumlichen Zusammenhang“ und die Pflanzfläche durch „mindestens 6 m² Fläche und einer Pflanzgrube mit durchwurzelungsfähigem Substrat von mindestens 12 m³ auszubilden“ zu ergänzen.</i> <i>zu 7.3.: Die Ergänzung einer Pflanzenliste wird angeregt.</i> <i>zu 7.4.: Es wird angeregt, die Festsetzungen zur Dachbegrünung auf Nebenanlagen sowie Garagen</i>
<p>Zu 3.: <i>Der Bebauungsplan enthält bereits zwei Festsetzungen zu Dachbegrünungen einmal unter Pkt. 7.4 in dem die Dächer von Nebenanlagen beschrieben werden und unter Pkt. 1.2 der Öffentlichen Bauvorschriften in dem es um die Dächer der Hauptgebäude geht. Diese Festsetzung wird wie folgt angepasst: „Flachdächer und Pultdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Ausnahmen für technische Dachaufbauten können zugelassen werden.“ Auf eine Beschränkung der Größe von Dachterrassen wird aufgrund der klimatisch ausgeglichenen Gebietslage und der sonstigen umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet selbst, verzichtet. In der Abwägung erscheint der erzielbare Effekt zu klein gegenüber dem Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Privateigentums, zudem ist durch die Festsetzung bereits eine maximale Ausdehnung möglicher Dachterrassen gegeben.</i></p> <p>Zu 4.:</p>	<p><i>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</i></p> <p>Zu 1.: <i>Die Anregung der sprachlichen Konkretisierung der Festsetzung wird berücksichtigt, allerdings ist die Baumpflanzung entlang des Wirtschaftsweges vorgesehen. Hinsichtlich der Auswahl der Baum- und Pflanzenarten im öffentlichen Raum werden diese im Rahmen der Umsetzung gemäß den Zielen und Standards der Stadt Kassel ausgewählt und eingebaut. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Verwendung heimischer Arten fest.</i></p> <p>Zu 2.: <i>Die Anregung wird nicht berücksichtigt: Eine Liste mit Pflanzempfehlungen hat informellen Charakter und entfaltet keine Bindungswirkung. Daher wird lediglich die Festsetzung getroffen, dass heimische Gehölze zu wählen sind. Damit erhalten die Bauleute einen weiten Spielraum zur individuellen Gestaltung der privaten Grünflächen.</i></p> <p>Zu 3.: <i>Der Bebauungsplan enthält bereits zwei Festsetzungen zu Dachbegrünungen einmal unter Pkt. 7.4 in dem die Dächer von Nebenanlagen beschrieben werden und unter Pkt. 1.2 der Öffentlichen Bauvorschriften in dem es um die Dächer der Hauptgebäude geht. Diese Festsetzung wird wie folgt angepasst: „Flachdächer und Pultdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Ausnahmen für technische Dachaufbauten können zugelassen werden.“ Auf eine Beschränkung der Größe von Dachterrassen wird aufgrund der klimatisch ausgeglichenen Gebietslage und der sonstigen umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet selbst, verzichtet. In der Abwägung erscheint der erzielbare Effekt zu klein gegenüber dem Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Privateigentums, zudem ist durch die Festsetzung bereits eine maximale Ausdehnung möglicher Dachterrassen gegeben.</i></p> <p>Zu 4.:</p>	<p><i>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</i></p> <p>Zu 1.: <i>Die Anregung der sprachlichen Konkretisierung der Festsetzung wird berücksichtigt, allerdings ist die Baumpflanzung entlang des Wirtschaftsweges vorgesehen. Hinsichtlich der Auswahl der Baum- und Pflanzenarten im öffentlichen Raum werden diese im Rahmen der Umsetzung gemäß den Zielen und Standards der Stadt Kassel ausgewählt und eingebaut. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Verwendung heimischer Arten fest.</i></p> <p>Zu 2.: <i>Die Anregung wird nicht berücksichtigt: Eine Liste mit Pflanzempfehlungen hat informellen Charakter und entfaltet keine Bindungswirkung. Daher wird lediglich die Festsetzung getroffen, dass heimische Gehölze zu wählen sind. Damit erhalten die Bauleute einen weiten Spielraum zur individuellen Gestaltung der privaten Grünflächen.</i></p> <p>Zu 3.: <i>Der Bebauungsplan enthält bereits zwei Festsetzungen zu Dachbegrünungen einmal unter Pkt. 7.4 in dem die Dächer von Nebenanlagen beschrieben werden und unter Pkt. 1.2 der Öffentlichen Bauvorschriften in dem es um die Dächer der Hauptgebäude geht. Diese Festsetzung wird wie folgt angepasst: „Flachdächer und Pultdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern, bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Ausnahmen für technische Dachaufbauten können zugelassen werden.“ Auf eine Beschränkung der Größe von Dachterrassen wird aufgrund der klimatisch ausgeglichenen Gebietslage und der sonstigen umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet selbst, verzichtet. In der Abwägung erscheint der erzielbare Effekt zu klein gegenüber dem Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des Privateigentums, zudem ist durch die Festsetzung bereits eine maximale Ausdehnung möglicher Dachterrassen gegeben.</i></p> <p>Zu 4.:</p>

<p>Die Stadt Kassel verwendet mittlerweile als Standard LED-Strassenbeleuchtungen. Diese haben eine geringere Anlockwirkung für Insekten, als die früher verwendeten Halogen-Metaldampf-Leuchten, damit wird der Anregung bei allen Neuanlagen der Beleuchtungen im Stadtgebiet ohnehin entsprochen. Die Festlegung der Straßenbeleuchtung und der Leuchtmittel erfolgt im Zuge der dem Bebauungsplan nachgeordneten Erschließungsplanung. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>	<p>und Carports auf sämtliche Gebäude mit Flach- und Pultdächern bis 15 Grad zu erweitern und wie folgt zu ergänzen: Untergeordnete Flächen für z. B. technische Aufbauten von Photovoltaikanlagen und/oder Solaranlagen sind von der Pflicht zur Dachbegrünung nur dann ausgenommen, wenn eine Dachbegrünung in diesen Bereichen technisch nicht möglich ist Dachterrassen sind auf maximal 20 % der Gebäudegrundfläche zu begrenzen.</p> <p>4. Es wird angeregt, für die Straßenbeleuchtung im öffentlichen Raum Leuchtmittel zu verwenden, die eine verminderte Anlockwirkung für Insekten haben.</p>	
<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Zu 1.: Die Anregung wurde geprüft: Die Begrünung von Dachflächen ist insbesondere in verdichteten Stadtgebieten ein kleiner, jedoch grundsätzlich sinnvoller Beitrag zur Verbesserung der Umwelt, da sie zur Verbesserung des Mikroklimas beiträgt (Vermeidung von Aufheizungen, Bindung und Filterung von Feinstäuben, Erhöhung der Verdunstung) und zudem den Regenwasserabfluss verzögern kann. Auch die Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die Verbesserung der Atmosphäre in einem Wohngebiet sind wichtige Effekte von begrünten Dächern. Diesen positiven Aspekten stehen auch mögliche Nachteile gegenüber wie ein erhöhter Pflegeaufwand und erhöhte technische Anforderungen (konstruktiver und bautechnischer Aufwand für Abdichtung). Aus gestalterischer Sicht werden keine Vorteile in einer kompletten Dachbegrünung gesehen, da das Gebiet insgesamt bereits aufgrund der getroffenen Festsetzungen sehr gut grünordnerisch eingebunden wird. Zudem sollen bei der künftigen Bebauung auch Dachnutzungen ermöglicht werden, wie z. B. die Nutzung als wohnungsbezogene Freiräume (Dachterrassen und Dachgärten), die mit einer Dachbegrünung kollidieren bzw. Befreiungen von ggf. getroffenen Festsetzungen zwingend einzuhaltender flächendeckender Mindeststandards erforderten oder die Umsetzung dieser Festsetzungen zumindest erschweren würde. Daher wurde im Bebauungsplan – trotz der durchaus positiven Umwelt-Effekte – die Dachbegrünung auf einen überwiegenden jedoch nicht kompletten Teil der flach geneigten Dächer begrenzt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.: Die Befestigung der Grundstücksflächen innerhalb des Plangebiets soll auf das für die angestrebte Wohnnutzung unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Diese Zielsetzung wird zum einen durch die Festsetzung der GRZ von 0,4, in Teilen 0,3 erreicht. Danach dürfen nur 40 % bzw. 30 % der Grundstücksfläche durch bauliche Anlagen der Hauptnutzung (Hauptgebäude, überkragende Balkone, Terrassen etc.) überdeckt werden, wobei diese Zahl i. S. des § 19 (4) BauNVO durch Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen etc. um bis zu 50 % überschritten werden darf. D. h. die Anlage von befestigten Wegen als Zuwege zu den Gebäuden und Wohnungen sowie die Befestigung von Terrassenbereichen ist zulässig und auch sinnvoll, um eine gut nutzbare Wohnsituation sowie alltagstaugliche Freiflächen herstellen und unterhalten zu können. Durch die GRZ wird ein angemessenes Verhältnis</p>	<p>Anregungen zu den örtlichen Bauvorschriften:</p> <p>1. zu § 1, Nr. 1.2: Aufgrund der ökologischen Vorteile und der Kompensationspflicht wird eine vollflächige Dachbegrünung anstelle einer Begrenzung auf 60% der Dachflächen angeregt. (s. o. Anregung zu textl. Festsetzung 7.4)</p> <p>2. zu § 1, Nr. 1.3 und § 3: Da die Grundstücksfreiflächen zu 50% als struktureiche Hausgärten eingestuft sind und um dem ökologisch wertlosen Gestaltungstrend entgegenzuwirken, Gärten großflächig mit Vlies und Schottersteinen zu befestigen, bedarf es grünordnerischer Festsetzungen. Es wird angeregt, die Festsetzung von Fassadenbegrünung nicht nur auf die Hälfte der Fassadenfläche von Nebengebäude und Garagen zu begrenzen, sondern geschlossene Fassadenbereiche ab 30m2 bei allen Gebäuden zu begrünen. Des Weiteren wird angeregt, die Grundstücksfreiflächen als offene und bepflanzte Vegetationsflächen anzulegen (je angefangene 200m² Grundstücksfreifläche min. ein Baum, 30% Laubtrücker).</p>	

		<p>von bebauter und nicht bebauter – also unversiegelter – Fläche sichergestellt. Darüber hinaus gilt § 8 HBO nach dem die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Art und Beschaffenheit der Grünflächen obliegen dem Belieben des Eigentümers/Nutzers; eine ästhetisch hochwertige Gartengestaltung („Gärten ohne Vlies und Schotter“) entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten der Bauleitplanung und könnte Bauwilligen eher im Rahmen allgemeiner Gestaltungsempfehlungen nahegelegt werden. Insgesamt sind somit im Bebauungsplan und durch bauordnungsrechtliche Vorgaben ausreichende Regelungen getroffen, die einen für den Standort angemessenen Grünanteil sicherstellen. Die Anregung, zur Pflanzung eines Laubbaumes je 200 m² privater Grundstücksfläche wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Mit dieser Maßnahme wird die Kompensationsleistung der Hausgärten hinsichtlich der geforderten und Qualität als „struktureiche Hausgärten“ ausreichend aufgewertet und die Nutzbarkeit der privaten Flächen so gering wie möglich eingeschränkt. Ein Erfordernis zur weiteren Erhöhung der zu begrünenden Fassadenfläche wird aufgrund der getroffenen Festsetzungen nicht gesehen. Zudem sind in Gebieten mit Wohnbauten Fassadenflächen ab einer Größe von 30 m² nur selten vorhanden. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
	<p>Hinweise zur Begründung und zum Umweltbericht und Grünordnungsplan: Es werden diverse Vorschläge zu redaktionellen Änderungen im Begründungstext und Umweltbericht angeregt, insbesondere im Falle der Berücksichtigung der o. g. Anregungen zu Festsetzungen im Bebauungsplan (s. o. 2.18.2 und 2.18.3)</p>	<p>Die Hinweise wurden geprüft: Die Begründung und der Umweltbericht werden gemäß den Hinweisen – sofern erforderlich und sinnvoll – angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Be- handlung der Anregung zugestimmt.</p>

<p>4.24</p>	<p>Unitymedia Hessen</p>	
<p>vom 29.04.15</p>	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen von Unitymedia. Da aber ein generelles Interesse an der Erweiterung des glasfaserbasierten Kabelnetzes in Neubaugebieten besteht, wird sich die Fachabteilung diesbezüglich noch melden. Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten</p>	<p>Die Hinweise wurden geprüft: Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Be- handlung der Anregung zugestimmt.</p>

4.25 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Bergaufsicht	
vom 14.04.15	<i>Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.</i>
	-

4.26 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27.1 (Naturschutz und Landschaftsplanung)	
vom 23.03.16	<p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nicht berührt.</p> <p>Es wird angeregt, aufgrund der Großflächigkeit des Gebietes eine hohe Priorität auf Begrünung und Eingrünung zu legen. Daher sollte die noch ausstehende Kompensation für den benachbarten B-Plan Nr. IV / 57 veranlasst werden, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Neubaugebiet "Zum Feldlager" steht, jedoch bislang nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Die Begrünung der Wohngebiete und deren Einbindung in die Landschaft nimmt naturschutzfachlich einen hohen Stellenwert ein und ein sichtbar und erlebbar "grünes Neubaugebiet" erhöht die Akzeptanz der Anwohner bezüglich der Bebauung.</p> <p>Befürchtungen hinsichtlich des Verlustes als Frischluftschneise sowie Einschränkungen hinsichtlich der Erholungsfunktion des Gebietes sind nicht in Abrede zu stellen.</p>
	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Aufgrund der Größe des Plangebiets wurden im Bebauungsplan umfangreiche grünordnerische, grüngestalterische und kompensatorische Maßnahmen festgesetzt. So sieht der Bebauungsplan im Planbereich B die Anlage eines 10 m breiten Sukzessionsstreifens als Abschluss des Baugebietes zur nördlich angrenzenden Landschaft entlang des Geleibaches vor. Des Weiteren ist eine entsprechende Begrünung der Wohnbauflächen sowie eine in Richtung Grünzug geringere Bebauungsdichte vorgesehen, damit ein guter Übergang zum Grünzug entsteht. In allen öffentlichen Verkehrsflächen sind Baumpflanzungen festgesetzt – entweder als straßenraum- und siedlungsbildprägende Solitäre oder als Reihenpflanzungen. Auch Maßnahmen zur Eingrünung des östlichen Siedlungsrandes sowie die Festsetzung einer zentralen öffentlichen Grünfläche tragen zur Begrünung, Eingrünung und Einbindung des Plangebiets ebenso bei, wie die im B-Plan getroffenen Festsetzungen zum Erhalt und zur Ergänzung vorhandener prägender Grünstrukturen im Bereich der Straße zum Feldlager (Erhalt und Erweiterung der vorhandenen Lindenallee).</p> <p>Bei der genannten bisher nicht realisierten Maßnahme im Bebauungsplan IV/57 Steinstückerverweg handelt es sich nicht um eine Kompensationsmaßnahme für die sich in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergebenden Eingriffe, sondern um eine Gestaltungsmaßnahme für den Freiraum. Den möglichen Eingriffen dieses rechtskräftigen Bebauungsplanes werden die Maßnahmen im Bereich der Grünfläche mit Wall auf der Ostseite (Bebauung) sowie im Bereich der nordwestlichen Grünfläche (Verkehrsflächen) zugeordnet (vgl. textliche Festsetzung Nr. 22, IV. Grünordnung). Die Stadt Kassel hat die entsprechende Fläche mittlerweile erworben, eine Umsetzung der Maßnahme wird im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. IV/65 „Zum Feldlager“ vorgenommen.</p> <p>Bezüglich eines möglichen Verlustes hinsichtlich Frischluftschneise und Erholungsfunktion ist auf den Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan und die Klimafunktionskarte des ZRK 2020 zu verweisen: Hierin ist die Baufläche bereits als solche berücksichtigt und klimatisch noch als Überströmungsbe-</p>

		<p>reich dargestellt, was zwar im Vergleich zur vorhergehenden Darstellung als Kaltluftabflussgebiet geringerwertig ist, wobei aber die entsprechende Funktion der Flächen noch vorhanden ist. Durch die im Bebauungsplan zudem vorgesehenen großflächigen öffentlichen Grünflächen/ Grünzüge (Flächenanteil am Plangebiet >10%) sowie Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des geplanten Baugebiets, sind positive Wirkungen auf das Mikroklima und die Erholungsfunktion zu erwarten.</p> <p>Mit der Abgrenzung des Plangebietes wird der für das Klima im Stadtgebiet wirksame Korridor für den Kaltluftabfluss sowie die Ventilationsfläche im Bereich des Geilebachgrünzuges im Wesentlichen erhalten. Die Klimafunktionen (vgl. Klimafunktionskarte ZRK) werden erhalten. Die nördliche Grenze des Plangebietes orientiert sich dabei an der Abgrenzung des westlich angrenzenden Bebauungsplangebietes IV/57 Steinstückerweg.</p> <p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>
<p>vom 19.07.16</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen des B-Plans aus der erneuten Offenlage aus naturschutzfachlicher Sicht teilweise problematisch zu beurteilen sind. Dies betrifft in erster Linie die Reduzierung der externen Kompensationsflächen im Planbereich B. Der Wegfall der Planungsfläche Nr. 5 "Entwicklung einer 13.390 qm großen Ackerfläche zu Extensivgrünland" inmitten der Geilebachau ist nicht akzeptabel, da seit Jahren Bemühung bestehen bzw. teilweise bereits umgesetzt wurden, den Geilebach sowie angrenzende Aueflächen zu renaturieren. Die Umsetzung der externen Kompensationsflächen Nr. 5 würde die Gesamtkonzeption - Geilebachrenaturierung - stimmig ergänzen und würde auch in Bezug auf Naherholung den Raum aufwerten bzw. den künftigen Bewohnern des Neubaugebietes "Naturerlebnis vor der Haustür" ermöglichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher die Realisierung der Kompensationsfläche Nr. 5 im Planbereich B unerlässlich, dies ist nochmals zu prüfen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Die bisher im Kompensationskonzept enthaltene, aus landschaftsplanerischer Sicht sinnvolle Umwandlung von Acker in Grünland (westlich des Steinstückerwegs), die sowohl im Landschaftsplan des ZRK als auch im Entwicklungsplan Geilebachgrünzug der Stadt als Maßnahme enthalten ist, wurde teilweise aus dem Konzept gestrichen um hochwertige Ackerfläche zu erhalten. Durch die Anlage von Uferstreifen entlang des Geilebaches werden 10 m -Puffer zwischen der ackerbaulichen Nutzung und dem Fließgewässer zum Schutz des Geilebaches entwickelt. Die verbliebenen Kompensationsmaßnahmen im Geilebachgrünzug (Uferstreifen, Ruderalsäume, naturnahe Gestaltung Geilebach) sorgen zusammen mit den grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet sowie weiteren - nicht direkt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes stehenden - Maßnahmen im Geilebachgrünzug zu einer Aufwertung des Raumes in seiner Grünausstattung und dahingehend auch als Naherholungsraum für die schon vorhandene als auch zukünftig zusätzlich zu erwartende Wohnbevölkerung.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>

4.27 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Altlasten, Bodenschutz)	
<p>vom 21.04.15 und 22.03.16</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Planungsgebiet außerhalb eines Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebietes befindet.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken sofern folgende Hinweise zur Genehmigung des geplanten Erdwärmesondenfeldes eingehalten werden:</p> <p>Die Niederbringung und Nutzung einer Erdwärmesonde ist, da es sich um eine Benutzung des Grundwassers handelt, nach Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig. Es ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung sowie zur Bewilligung der Gewinnung des bergfreien Bodenschutzes Erdwärme erforderlich. Obwohl das HLUG das Geltungsgebiet für „hydrogeologisch ungünstig“ beurteilt hat, gibt es keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch eine Einzelfallprüfung erforderlich. Für die Genehmigung ist die Bergaufsicht beim RP Darmstadt zuständig und es muss das Dezernat 31.1 beim Regierungspräsidium Kassel beteiligt werden.</p> <p>Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich Bodenschutz wird darauf hingewiesen, dass die Situation im Umweltbericht ausführlich und treffend dargelegt ist, das Schutzgut Boden ist durch Versiegelung und Abgrabung auf 6,86 ha Fläche erheblich betroffen. Obwohl die entsprechende Kompensation anspruchsvoll ist, wird hinsichtlich des Bodenschutzes bedauert, dass insbesondere (planexterne) Entsiegelungsmaßnahmen in der Ausgleichsplanung nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Die Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen und Durchführung der Einzelfallprüfung sowie Beteiligungen der entsprechenden Behörden erfolgen im Rahmen der weiteren Planungen für die das vorgesehene Erdwärmesondenfeld und die geplante Geothermienutzung.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes wurden berücksichtigt und abgewogen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>	
Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.	

4.28 Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)	
<p>vom</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken solange folgende Anregungen wurden geprüft:</p>

<p>21.04.15 und 22.03.16</p>	<p>gen berücksichtigt werden: Der Gewässerrandstreifen für den Geilebach ist auf einer Breite von 10 m freizuhalten. Bei der Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage im Gewässerrandstreifen ist eine Genehmigung durch die zuständigen Stellen erforderlich. Darüber hinaus ist eine Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer so vorzusehen, dass eine Verschlechterung vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Das Herstellen des Gewässers südlich und westlich des geplanten Regenrückhaltebeckens ist als Entwässerungsgraben wasserrechtlich zu beurteilen.</p>	<p>Die Anregungen betreffen die Umsetzung künftiger Maßnahmen im Bereich der Gewässer bzw. zur Entwässerung des Gebietes. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur künftigen Bebauung und Nutzung der Flächen im Plangebiet geschaffen, die technische Bauausführung ist in den nachgeordneten Verfahren zu erstellen und zu überprüfen. Nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer sind insgesamt nicht zu erwarten, die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sowie Beteiligungen der entsprechenden Behörden erfolgen im Rahmen der weiteren Planungen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.</p>

<p>4.29</p>	<p>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe) Es bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor Baubeginn ein Einleitungsantrag für das Niederschlagswasser einschließlich RRB eingereicht werden muss, hierbei sind die entsprechenden DWA-Merkblätter zu berücksichtigen. Die Belange des Bereichs Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe werden nicht berührt.</p>	<p>Die Hinweise wurden geprüft: Die Hinweise betreffen die Umsetzung des geplanten Regenrückhaltebeckens. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sowie Beteiligungen der entsprechenden Behörden erfolgen im Rahmen der weiteren Planungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.</p>

<p>4.30</p>	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien</p>	
<p>vom 08.05.15</p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern fol-</p>	<p>Die Hinweise wurden geprüft:</p>

<p>und 11.04.16</p>	<p>gende Hinweise bei der Planung beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Vorhaben darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährden. 2. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen vorzunehmen. 3. Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. 4. Bei Erdarbeiten im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgestellt und diese evtl. umgelegt oder gesichert werden. 5. Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Es dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer, sowie stark rankende und kriechende Gewächse zur Bahnseite hin gepflanzt werden (beim Pflanzabstand zum Bahngelände Verweis auf DB Richtlinie 882). 6. Bei der Anlage von Kinderspielflächen und Sportanlagen angrenzend an Bahnanlagen muss eine Einfriedigung in entsprechender Höhe zur Gefahrenvermeidung errichtet werden. 7. Es ist zu beachten, dass aufgrund der Erneuerung des bahneigenen Durchlasses, die Wegeverbindung unter der Bahnstrecke aufgegeben wird. 8. Ein widerrechtliches Betreten des Bahngeländes ist dauerhaft (auch während der Bauzeit) auszuschließen. 9. Es wird auf die Gefahren durch 15000V Spannung der Oberleitung hingewiesen. 10. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen muss eine Blendung und Täuschung der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sein. 11. Planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen sind als solche darzustellen. 	<p>Zu 1.: Eine aus der Planung resultierende Gefährdung des Eisenbahnverkehrs ist nicht erkennbar.</p> <p>Zu 2.: Die Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb sind im schalltechnischen Gutachten untersucht und im Bebauungsplan durch Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt worden.</p> <p>Zu 3.: Eine Zuleitung von Abwässern zum Bahngelände ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 4.: Der Hinweis betrifft die Umsetzung möglicher Maßnahmen im Bereich des Bahndamms (Regenrückhaltebecken, Entwässerungsgraben), die Feststellung von Leitungsverläufen erfolgt im Rahmen der weiteren Umsetzungsplanung, die Deutsche Bahn wird entsprechend beteiligt.</p> <p>Zu 5.: Der Hinweis betrifft die Umsetzung möglicher Pflanzmaßnahmen im Bereich des Bahndamms, die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft, die Deutsche Bahn wird entsprechend beteiligt.</p> <p>Zu 6.: Im Bebauungsplan sind keine Kinderspielflächen und Sportanlagen im Bereich der Bahnanlagen vorgesehen.</p> <p>Zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.</p> <p>Zu 10.: Der Hinweis betrifft die Umsetzung möglicher Beleuchtungsmaßnahmen der geplanten Straßenräume, Parkplatzebenen oder Fußwege in der Nähe des Bahndamms, die Einhaltung der Anforderungen an die Beleuchtung wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft, die Deutsche Bahn wird entsprechend beteiligt.</p> <p>Zu 11.: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine planfestgestellten und gewidmeten Bahnanlagen vorhanden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.</p>
-------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Mit Beschluss vom 1. Februar 2016 hat die Stadtverordnetenversammlung dieser Behandlung der Anregung zugestimmt.</p>
<p>4.31</p>	<p>NABU Kreisverband Kassel</p>	
<p>vom 24.03.16</p>	<p>Es wird aus dem Fachbeitrag Grün und Umwelt (Umweltbericht) zitiert und folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zitat aus Umweltbericht, S. 17 - 18 zur Avifauna. Hinweis hierzu: Im Untersuchungsgebiet sind keine Feldlerchen anzutreffen, da geeignete Habitat durch fortgesetzte Bebauung, auch im Gebietsverbund der nördlich gelegenen Bebauung, zunehmend den Lebensraum der Lerche einschränkt. Die Argumentation, man findet keine Feldlerche, also bauen wir weiter, ist zu flach gewählt. Die Reduzierung geeigneter Flächen verhindern die Ansiedlung/ bzw. Fortbestand der Art. 2. Zitat aus Umweltbericht, S. 29 zu Böden. Hinweis und Anregung hierzu: Eine genutzte Ackerfläche mit guten Ertragsböden innerhalb eines Naturraumes als Kompensationsfläche für den gleichen Naturraum zu beschreiben, ist nicht akzeptabel. Sicherlich kann eine Ackerfläche durch Umwandlung in einen höherwertigeren Naturzustand verändert werden. Jedoch sollte hierfür eine geeignetere Beschreibung, wie z.B. Entwicklungsfläche, gewählt werden. Die Fläche an sich besteht nur einmal, und kann nicht kompensiert werden. 	<p>Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft:</p> <p>Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des Feldlagers benötigte Wohnungen zu schaffen ist motiviert dadurch, dass es sich hierbei um eine integrierte Lage innerhalb des Stadtgebietes handelt. Die Tatsache, dass inzwischen nach Siedlungstätigkeiten seit den letzten 80 Jahren hier keine Feldlerchen mehr anzutreffen sind, steht der Siedlungstätigkeit lediglich nicht entgegen. Wie im Fachbeitrag Grün und Umwelt ausgeführt (und in der Stellungnahme zitiert), ist das Plangebiet bzw. das nähere Umfeld im Übergang zwischen Ortsrand Harleshausen und Grünzug Geilebach aufgrund seiner zu geringen Größe und vorhandener vertikaler Strukturen bereits in seiner aktuellen Bestandssituation nicht mehr für die Feldlerche geeignet, was durch die genannte Erfassung durch BÖF (2010) belegt wird. Die vorgesehene Bebauung wirkt sich dahingehend nicht negativ aus. Die in der Stellungnahme genannte Argumentation wird hier keineswegs verwendet.</p> <p>Zu 2.: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Kritik an der Begrifflichkeit ist nachvollziehbar, sie ist jedoch stimmig, da sie sich aus dem Kontext der Berechnungsmethode gem. Kompensationsverordnung ergibt. Als Kompensation wird im Bebauungsplan die Umwandlung einer gegenwärtig intensiv genutzten Ackerfläche zu einer extensiv genutzten Wiese festgesetzt. Dies ist gemäß Kompensationsverordnung eine Aufwertung gegenüber dem derzeitigen Zustand, unabhängig von der Güte des Bodens. Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist die Eingriffsregelung eine Folgebewältigung, bei der Eingriffsfolgen und Kompensationsmaßnahmen in einem Zusammenhang stehen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushalts müssen nicht unbedingt oder vorrangig an Ort und Stelle des Eingriffs erfolgen, sondern können gemäß BNatSchG sowie in Übereinstimmung mit § 1 a (3) Satz 3 BauGB grundsätzlich in dem vom Eingriff betroffenen Raum auch außerhalb des Plangebiets erfolgen. Der in der Stellungnahme in diesem Zusammenhang verwendete Begriff des „Naturraums“ ist missverständlich und nicht nachvollziehbar. Im Sinne des BNatSchG sowie der in Hessen geltenden Kompensationsverordnung ist unter Naturraum die naturräumliche Haupteinheit zu verstehen – im vorliegenden Fall wäre dies das westhessische Berg- und Beckenland, an dessen norwestlichem Rand das Stadtgebiet Kassel liegt.</p>

3. Zitat aus Umweltbericht, S. 35 zu Walnussbäumen als geeignete Pflanzmaßnahmen. Hinweise und Anregungen hierzu:
Die Wahl des Walnussbaumes erscheint zu ideal beschrieben. Nach Informationen des NABU handelt es sich hierbei um eine wärmeliebende Baumart, und gilt als frostempfindlich. Im Kontext mit den klimatischen Bedingungen im Plangebiet ist dieser Punkt zu beachten. Bei der Baumauswahl sollte weniger auf das Flair, denn verstärkt auf Standorteignung geachtet werden. Weiterhin erreicht das Wurzelwerk horizontal die 5-fache Ausweitung gegenüber der Kronenausladung. Auch dieser Punkt ist im Hinblick auf die Planungen zu berücksichtigen.
4. Zitat aus Umweltbericht, S. 68 zu Erholungsfunktion des Grünzuges am Geilebach. Hinweise und Anregungen hierzu:
Es wird angeregt, dass der außerhalb des Plangebiets vorhandene, den Bach begleitende Wege sowie der Durchgang unter dem Bahndamm für die allgemeine Nutzung bestehen bleiben sollte, da dieser einen hohen Stellenwert für die Anwohner, Spaziergänger, Wanderer und Radfahrer hat. Zudem sind vielfältige naturpädagogische Aktionen mit Kita, Hort und Schule - auf die Durchgängigkeit angewiesen dieser Verbindung angewiesen. Regelmäßig werden naturkundliche Exkursionen, auch vom NABU - Kassel, in diesem Bereich durchgeführt. Durchfliegende Arten wie Zwergfledermaus und Gebirgsstelze dürfen nicht behindert werden. Das entstehende Regenrückhalte-Becken im Anschluss

Sowohl die Fläche, auf der ein Eingriff stattfindet, als auch die Kompensationsfläche befinden sich innerhalb dieses Gebietes und stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang. Es werden durch die im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auch keine Flächen kompensiert, sondern Eingriffe.

Zu 3.:

Der Anregung wird gefolgt. Die Empfehlung der Baumart aus dem Gutachten wurde inzwischen durch die Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt geprüft. Im Bebauungsplan werden zur Anpflanzung im öffentlichen Bereich Ebereschen mit essbaren Früchten festgesetzt.

Zu 4.:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Stellenwert des Durchgangs für die Bewohner wird nicht in Abrede gestellt und der Erhalt ist städtebauliches Entwicklungsziel, darauf zielt die Wegeführung im Bebauungsplan, die am geplanten Regenrückhaltebecken vorbei ins Quartier führt, ab. Die Entscheidung über den Erhalt des Durchgangs liegt nicht auf der planungsrechtlichen Ebene. Wie in der Stellungnahme bereits angemerkt, befindet sich die betreffende Bahnunterführung/Wegeverbindung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist damit nicht Gegenstand des Verfahrens.

Zu 5.:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Anlage/Ausformung des Regenrückhaltebeckens ist Inhalt der dem Bebauungsplan nachgeordneten Ausführungsplanung durch KASSELWASSER. Das Kapitel Avifauna wird auf der Seite 22 des Umweltberichts um den Hinweis auf das erwartete Vorkommen von Blindschleiche und Erdkröte ergänzt.

Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.

	<p>wird die Aufenthalts- und Beobachtungsmöglichkeiten erhöhen.</p> <p>5. Zitat aus Umweltbericht, S. 48 zur Anlage eines Erdbeckens als Regenrückhalt. Hinweise und Anregungen hierzu:</p> <p>Im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens wird sicherlich eine gute Entwicklungsmöglichkeit des derzeit teilweise als wilde Ablagerungsstelle genutzten Bereiches zu erwarten sein. Hingewiesen wird auf bisher in der Artenliste nicht aufgeführte Tiere wie Blindschleiche und Erdkröte, die im Plangebiet durch den NABU Kassel festgestellt wurden. Bei den Gestaltungsarbeiten ist hierauf Rücksicht zu nehmen.</p>	
<p>vom 11.07.16</p>	<p>1. Es wird auf die unberücksichtigten Argumentationen aus der Stellungnahme vom 24.3.16 verwiesen (s. o.) und es werden zusätzlich folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <p>2. Zu 7.8.3 ff, Kompensationsmaßnahmen: Die rechnerische Bilanzierung der Biotopwertpunkte wird nicht ausreichend seriös argumentiert. Im Zusammenhang mit der Renaturierung des Geilebaches wurden bereits seit über 20 Jahren Aktivitäten durchgeführt, um den Geilebach in einen naturnäheren Zustand zu versetzen. In einem uns vorliegenden Schreiben vom 20.10.2011 des Kasseler Entwässerungsbetriebes wird beschrieben, dass <i>... "die Renaturierung über einzelne Kompensationsmaßnahmen aus mehreren einzelnen Beträgen,.... aus Baumaßnahmen an der BAB A 44 zur Verfügung gestellt werden können,..."</i> Die inzwischen erfolgte Umsetzung wurde</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Zu 1.: Hinsichtlich der Anregungen und Hinweise der Stellungnahme vom 24.3.16 wird auf die Ausführungen zu dieser Stellungnahme verwiesen (s. o.).</p> <p>Zu 2.: 7.8.3 ff, Kompensationsmaßnahmen: Aus der naturnahen Gestaltung des Geilebaches im Bereich Steinstückerweg durch Kasselwasser werden die nicht von Hessenmobil für ihr Eingriffsvorhaben benötigten 88.345 Biotopwertpunkte der Gesamtaufwertung verwendet. Somit gibt es keine Überschneidungen oder mögliche Mehrfachnutzungen von Biotopwertpunkten. In die Maßnahme von Kasselwasser war die Abteilung Landschaftsplanung bereits frühzeitig einbezogen. Die entsprechende Verwendung der genannten Biotopwertpunkte erfolgt in Abstimmung mit Kasselwasser. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Maßnahme und deren Biotopwertbilanzierung entsprechend geprüft.</p> <p>Zu 3.: Zur Tabelle Kompensationskonzept, Seite - 64-, Maßn.Nr. 1 u. 4: Die Art der Flächenpflege muss sich aus Gründen der praktischen Umsetzbarkeit an den vorhandenen Ressourcen des zuständigen Umwelt- und Gartenamtes orientieren und stellt aus fachlicher Sicht einen entsprechenden Kompromiss dar. Die in zwei- bzw. einjährigem Rhythmus vorgesehene</p>

somit bereits mit einem "Kompensationswert" belegt, die dadurch im neuen Gutachten argumentieren Biotopwertpunkte können daher aus unserer Sicht nicht erneut in die Bewertung einfließen. Das im Gutachten ermittelte Defizit erhöht sich somit und sollte durch andere geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

3. Zur Tabelle Kompensationskonzept, Seite - 64- Maßn.Nr. 1 u. 4:
Den vorgelegten Maßnahmen kann überwiegend zugestimmt werden, jedoch sollten die Hochstaudenflure und Wiesenbereiche aus Gründen des Insekten- und speziell des Schmetterlingsschutzes nicht im genannten "Schlegelverfahren" gemäht werden, da hier bei erhebliche Verluste im Raupen- und Puppenstadium zu erwarten sind. Im Kontext zur o.g. Berechnung wird der anteiligen Anrechnung der Renaturierung unter Pkt. 3 der Tabellen nicht zugestimmt.

Schlegelmahd soll aus Gründen des Tierschutzes dabei jeweils möglichst spät im Jahr erfolgen.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.

5 Behandlung der Stellungnahmen der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Erläuterung zum Index / namentliche Zuordnung:

In der Index-Zeile sind die Verfasserinnen und Verfasser der jeweils eingereichten Stellungnahmen oder gemeinsame Stellungnahmen) mit einer internen Index-Ziffer gekennzeichnet (z. B. 001), hierüber ist eine namentliche Zuordnung möglich. Aus Datenschutzgründen werden die Verfasserinnen und Verfasser nicht namentlich genannt.

Index	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- / Beschlussvorschlag
5.1	004 eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Der Bebauungsplan zielt auf die Schaffung eines differenzierten und modernen Wohnungsangebotes, insbesondere zukunftsfähige Wohnformen für unterschiedliche Nachfragergruppen wie barrierefreies Wohnen vor dem Hintergrund der demografischen Wandlungsprozesse, die Förderung von Eigentum, z. B. in Form von Starterwohnungen für Berufseinsteiger oder attraktives Wohnen für junge Familien auf der eigenen Parzelle mit Garten. Im Bereich südlich der Niederfeldstraße wird daher eine Fläche für Baugruppen bereitgehalten. Auf den Bauflächen nördlich entlang der Niederfeldstraße wird die Errichtung von Mehrfamilienhäusern im Geschosswohnungsbau mit bis zu 3 Vollgeschossen zzgl. Dachgeschoss ermöglicht, so dass die Schaffung gemeinschaftlicher Wohnformen/Hausgemeinschaften oder Wohnungsangeboten für Personen mit besonderen Wohnbedarfen in dem Baugebiet möglich ist (z. B. barrierefreie oder altengerechte Wohnungen). Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Konzept zielt auf wirtschaftliche Ausnutzung der einzelnen Parzellen zur Errichtung kostengünstiger Bauformen aber auch auf die Möglichkeit der Bebauung von Baufeldern und Bildung von Nachbarschaften, z. B. durch Reihung und Gruppierung von Gebäuden. Die dichter und höher bebauten Grundstücke liegen zentral im Plangebiet (Bereich Niederfeldstraße), während die Bebauung zum nördlichen Gebietsrand hin aus klimatischen Gründen aufgelockert wird, so dass hier eher niedrige Einzelhäuser und keine Mehrfamilienhäuser vorgesehen sind.</p> <p>Die Anregungen sind bereits in der Planung berücksichtigt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
vom 06.04.16	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Interesse besteht, eine Wohneinheit von 12 Eigentumswohnungen mit 4 Geschossen auf einem Grundstück im Plangebiet zu bauen – möglichst kostengünstig, generationsübergreifend und barrierefrei. In vorausgehenden Gesprächen mit der Stadtverwaltung wurde das Vorhaben als machbar in Aussicht gestellt. In den ausliegenden Bebauungsplänen ist jedoch eine Bebauung vorgesehen, welche die Realisierung unserer Pläne aufgrund zu niedriger Geschossigkeit und auch schlechter Lage, der am nächsten kommenden möglichen Bebauungsfläche, nicht ermöglicht. Kassel sollte sich dem Gedanken des gemeinschaftlichen Wohnens stärker verpflichten und neue Wohngebiete auch für Interessengemeinschaften vorhalten. Es wird angeregt, das gemeinschaftliche Wohnen auch durch attraktive Baugrundstücke in die Bebauungsplanung „Zum Feldlager“ mit aufzunehmen und auch Baugrundstücke einzuplanen, die das viergeschossige Bauen ermöglichen.</p>	

<p>5.2</p>	<p>005 Eine Bürgerin und ein Bürger, Anwohner Immenhäuser Straße</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem Zuzug im Jahr 2000 eine kontinuierliche Zunahme des Anliegerverkehrs durch die Ausweisung neuer Baugebiete im Quartier (Im Plutsch, An den Niederwiesen, Steinstücklerweg) und Verdichtung durch Stadtvillen in der Niederfeldstraße zu verzeichnen ist, so dass sich Immenhäuser - und Niederfeldstraße von ruhigen Wohnstraßen zu Haupterschließungsstraßen von und zur Wolfhaiger Straße entwickelt haben. Leider hat es die Stadtverwaltung bei den Neuausweisungen bisher versäumt, ein auch für die "Alt-Anwohner" verteilbares Verkehrserschließungskonzept für den zunehmenden Anwohnerverkehr zu entwickeln.</p> <p>Im Hinblick auf die Ausweisung des neuen "Ökobauebiets" mit bis zu 400 neuen Bewohnerinnen und Bewohnern wird befürchtet, dass das Verkehrsaufkommen weiter ansteigen wird. Entsprechend des hohen Motorisierungsgrades in Harleshausen (lt. Fortschreibung Nahverkehrsplan von 2014 mehr als 450 Autos/ 1000 EW) ist mit rund 200 zusätzlichen Autos zu rechnen. Auch ist ein erhöhtes LKW-Aufkommen während der Bauphase zu befürchten.</p> <p>Aus der Presse waren leider keine Aussagen zu einem für alle verträglichen Erschließungskonzept für das Neubaugebiet zu entnehmen. Das neue Wohngebiet soll sowohl über die Straße "Zum Feldlager" als auch über die "Niederfeldstraße" erschlossen werden.</p> <p>Von den künftigen Anliegern der großen Bauflä-</p>
<p>vom 13.07.16</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden geprüft:</p> <p>Die Ausweisung neuer Baugebiete hat in der Regel ein erhöhtes Verkehrsaufkommen im bestehenden angrenzenden Straßennetz zur Folge. Aus diesem Grund sind bereits im Vorfeld der Planungen für das Baugebiet Ende Oktober bzw. Anfang November 2010 Verkehrserhebungen im erweiterten Plangebiet durchgeführt worden. Die Erhebungen umfassten einerseits die Betrachtung der Belastung des Straßennetzes in 24/h, andererseits wurden die Knotenströme in den relevanten Spitzenstunden erhoben. Die aufgrund der Planung voraussichtlich zu erwartenden Verkehrsbelastungen und daraus resultierend sichtbar resultierenden Lärmbelastungen innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung und eines Schallgutachtens zum Bebauungsplan geprüft.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung zeigt, dass durch die Planung mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist und dass die voraussichtliche Belastung der einzelnen Straßen und Knotenpunkte jedoch grundsätzlich verträglich bzw. dem Charakter der Straßen entsprechend ist. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch den aus dem neuen Baugebiet entstehenden Verkehr ist somit im derzeitigen Straßenraum verkehrstechnisch kompensierbar.</p> <p>Ziel der Erhebung ist es gewesen, das im erweiterten Plangebiet der Strukturuntersuchung ermittelte Verkehrsaufkommen mit den Daten der Verkehrsmengenerhebung abzugleichen, um zu erkennen, ob die vorgesehenen Nutzungen einer umweltverträglichen Verkehrsabwicklung entsprechen. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde zum einen der tatsächlich vorhandene Verkehr an unterschiedlichen Stellen ermittelt, als auch abgeschätzt, wieviel Mehr-Verkehr durch die geplante Bebauung zu erwarten ist und wie sich dieser Verkehr auf die beiden Sammelstraßen Zum Feldlager und Niederfeldstraße voraussichtlich verteilen wird. Zusammengefasst zeigt die Untersuchung, dass bei Realisierung des Plangebiets keine der untersuchten Straßen einer für ein Wohngebiet übermäßig hohen Verkehrsbelastung ausgesetzt ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme dargelegte Auffassung, dass durch das geplante Baugebiet eine erhebliche Belastung der umliegenden Straßen zu erwarten sei, ist unbegründet. Anhand der in etwa zu erwartenden künftigen Wohneinheiten und Nutzungen sind die Auswirkungen auf die vorhandenen Knotenpunkte und umliegenden Straßen (äußere Erschließung) untersucht worden. Durch das Projekt ist eine Erzeugung zusätzlicher Verkehre zwar grundsätzlich zu erwarten, diese können jedoch über das bestehende Verkehrsnetz problemlos verteilt und abgewickelt werden. Den beiden Wohnstraßen Zum Feldlager und Niederfeldstraße kommt hierbei jeweils die Funktion als Sammelstraße zu. Daher ist auch nicht vorgesehen, künftige Mehrverkehre allein in der Straße Zum Feldlager zu bündeln und motorisierten Verkehr in der Niederfeldstraße zu unterbinden.</p>

che östlich der Straße "Im Plutsch" und südlich der Straße "An den Niederwiesen" wird die Zufahrt über Niederfeldstraße und Immenhäuser Straße gewählt werden - weil kürzer-, wenn Ziele im Ortskern Harleshausen und den westlichen und südlichen Stadtteilen angesteuert werden. Dies würde zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung der Bewohnerinnen und Bewohner in den beiden Straßen durch steigenden Ziel- und Quellverkehr führen. Auch ist eine Wertminderung der Immobilien zu befürchten.

Deshalb wird angeregt, dass die Stadtverwaltung Vorsorge - auch für die Alteigentümer - trägt und eine Anbindung für motorisierte Fahrzeuge an die Niederfeldstraße unterbindet. Fußgänger und Radfahrer sind herzlich willkommen und leben unser Quartier, zusätzlicher Durchgangsverkehr mindert hingegen unsere Wohn- und Lebensqualität. Die Erschließung für den motorisierten Verkehr sollte ausschließlich über die namensgleiche Straße "Zum Feldlager" erfolgen, die zu diesem Zweck ausgebaut wird.

Wir würden uns über eine Rückmeldung freuen und gerne mit Ihnen, dem Ortsbeirat und interessierten Anwohnerinnen und Anwohnern ins Gespräch kommen.

Wie in der Stellungnahme genannt, ist bei der Umsetzung der Planung mit Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebietes zu rechnen durch Baustelleneinrichtung und Baustellenbetrieb. Diese Beeinträchtigungen sind zur Durchführung der Baumaßnahmen unvermeidlich, jedoch zeitlich auf den Erschließungs- und Bauprozess begrenzt. Die Regelung einer möglichst verträglichen Abwicklung des Baustellenverkehrs ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans.

Eine generelle Einschränkung der Qualität der bestehenden Wohngrundstücke im Umfeld des Plangebiets wird aufgrund der o. g. dargelegten Sachverhalte und Untersuchungsergebnisse nicht gesehen, jedenfalls nicht in einem Umfang, der gegen die Planung sprechen würde. Auch Gründe für eine Wertminderung der umliegenden Bebauung werden nicht gesehen. Die dortigen Nutzungsmöglichkeiten bleiben grundsätzlich unberührt.

Die o. g. Untersuchungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert und waren auch Bestandteil der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Jahr 2012 sowie der Offenlegung und erneuten Offenlegung des Bebauungsplans in 2016, in deren Rahmen alle Unterlagen zu jedermanns Einsicht ausgelegt wurden. Im Zuge dieser einzelnen Verfahrensschritte war zudem der Ortsbeirat Harleshausen eingebunden, die Planungen wurden in den öffentlichen Ortsbeiratssitzungen vorgestellt und erörtert. Eine Information der Öffentlichkeit über Planungsdetails, Untersuchungsergebnisse u. ä. in der lokalen Presse ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und haben keine Auswirkungen auf die Bebauungsplaninhalte.